

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. Juni 2020 in der Turnhalle Gringel**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Grossratspräsident Matthias Rhiner
Anwesend: 50 Ratsmitglieder
Zeit: 07.50 - 12.00 Uhr
13.45 - 17.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

| | |
|--|----|
| 1. Eröffnung | 2 |
| 2. Protokoll der Session vom 3. Februar 2020 | 2 |
| 3. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates | 3 |
| 4. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen | 4 |
| 5. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements | 5 |
| 6. Rechnung für das Jahr 2019 | 6 |
| 7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2019 | 10 |
| 8. Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten) (2. Lesung) | 12 |
| 9. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV), 2. Lesung | 15 |
| 10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen | 17 |
| 11. Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen | 21 |
| 12. Gesuch des Bezirksrats Obereggen für einen Beitrag an die Kosten des Gesamtprojekts Neubau der Schulanlage | 22 |
| 13. Bericht «Kantonale Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie» | 24 |
| 14. Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen für das Bauprojekt AVZ+ | 29 |
| 15. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2019 | 36 |
| 16. Landrechtsgesuche | 37 |
| 17. Mitteilungen und Allfälliges | 38 |

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Angela Koller, Rüte (09.30 bis 12.00 Uhr)
Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen (ab 15.10 Uhr)
Grossrat Albert Neff, Rüte (ab 16.15 Uhr)

Stimmberechtigt: 49 (09.30 bis 12.00 Uhr: 48; ab 16.15 Uhr: 47)

Absolutes Mehr: 25 (ab 16.15 Uhr: 24)

Die Traktandenliste wird im Verlauf der Beratungen aus zeitlichen Überlegungen abgeändert, sodass der Bericht «Kantonale Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie» vor dem Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen für das Bauprojekt AVZ+ behandelt wird.

2. Protokoll der Session vom 3. Februar 2020

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

3.1 Wahl des Präsidenten

Der bisherige Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner, Oberegg, wird für das Amtsjahr 2020/2021 zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. Er übernimmt die Ratsführung.

3.2 Wahl der Vizepräsidentin

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, wird zur Vizepräsidentin des Grossen Rates gewählt.

3.3 Wahl von drei Stimmenzählern

Der Grosse Rat wählt Grossrat Alfred Koller, Appenzell, zum ersten Stimmenzähler.

Als zweiter Stimmenzähler wird Grossrat Albert Manser, Gonten, gewählt.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, wird als dritter Stimmenzähler vorgeschlagen und gewählt.

4. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

Wahlen gemäss Art. 31 und 32 des Geschäftsreglements

Grossratspräsident Matthias Rhiner führt aus, dass das Büro des Grossen Rates vorschlägt, die Kommissionen des Grossen Rates an dieser Session ausnahmsweise nur für die Zeit bis zur Oktobersession 2020 zu wählen. Ausscheidende Grossratsmitglieder sollen nicht für die kurze Zeit bis zum 23. August 2020 nochmals in ihre bisherigen Kommissionen gewählt werden. Die durch die Rücktritte freiwerdenden Kommissionssitze sollen nur wiederbesetzt werden, wenn dies für die Funktionsfähigkeit der Kommission nötig ist. Dies trifft einzig für die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung zu. An der Oktobersession, wenn die neuen Mitglieder des Grossen Rates erstmals dabei sein werden, sollen die Kommissionen bis zum Ende des Amtsjahrs neu gewählt werden. So haben alle neuen Mitglieder des Grossen Rates die Chance, bereits im ersten Amtsjahr in einer Kommission Einsitz zu nehmen.

Der Grosse Rat heisst den Vorschlag des Büros für das Wahlverfahren gut.

a) Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)

Für den zurücktretenden Grossrat Sepp Manser, Schwende, wird die Ersatzwahl im Oktober 2020 vorgenommen. Ein Sitz bleibt bis dahin vakant. Die verbleibenden Mitglieder werden bestätigt. Grossrat Urban Fässler, Gonten, wird als Präsident der StwK bestätigt.

b) Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Alle bisherigen Kommissionsmitglieder werden wiedergewählt. Grossrat Romeo Premerlani, Appenzell, wird als Präsident der WiKo bestätigt.

c) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Die vier verbleibenden Mitglieder der SoKo werden in globo bestätigt. Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, und Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, werden als neue Kommissionsmitglieder gewählt. Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, wird als neue Präsidentin der SoKo gewählt. Die restlichen Sitze werden im Oktober besetzt.

d) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Die Ersatzwahlen für die beiden zurückgetretenen Grossräte Urs Hofstetter, Schwende, und Grossrat René Lutz, Appenzell, folgen an der Oktobersession 2020. Die verbleibenden Mitglieder werden bestätigt. Grossrat Patrik Koster, Rüte, wird als Präsident der BauKo wiedergewählt.

e) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Für den zurücktretenden Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen, wird die Ersatzwahl erst an der Grossratssession im Oktober 2020 vorgenommen. Alle verbleibenden Mitglieder werden wiedergewählt. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, wird als Präsidentin der ReKo bestätigt.

5. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

a) *Aufsichtskommission der Ausgleichskasse*

Grossratspräsident Matthias Rhiner schlägt vor, mit der Ersatzwahl für Statthalter Antonia Fässler und der Besetzung des Präsidiums bis zur Oktobersession zuzuwarten. Damit bleibt die Option offen, die neue Frau Statthalter oder den neuen Statthalter in dieses Amt zu wählen.

Der Grosse Rat hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, wird als Mitglied der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse bestätigt. Als neues Mitglied wird Grossrat Adrian Locher, Appenzell, gewählt. Er ersetzt den zurückgetretenen alt Grossrat Roland Dörig, Appenzell.

b) *Bankrat (Amtsdauer 2019-2023)*

Wegen der von 2019-2023 geltenden Amtsdauer ist keine Wahl nötig.

c) *Bezirksgerichtspräsident (Amtsdauer 2019-2023)*

Auch hier ist vorderhand keine Wahl nötig.

d) *Bodenrechtskommission*

Die Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo bestätigt. Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission, sodass keine Wahl nötig ist.

e) *Grundstückschätzungskommission*

Der Leiter des Schätzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Es bedarf diesbezüglich keiner Wahl durch den Grossen Rat.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt, ebenso die drei verbleibenden Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Thomas Mazenauer, Appenzell Meistersrüte, wird als neues Mitglied der Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke gewählt. Da diese Kommission nach der Schätzungsverordnung neben dem Präsidenten mindestens vier Mitglieder haben muss, was mit der Wahl von Thomas Mazenauer erfüllt ist, wird der letzte frei gewordene Sitz nicht wiederbesetzt.

f) *Jugendgericht*

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt. Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

g) *Landesschulkommission*

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Die Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt.

h) *Landwirtschaftskommission*

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Die verbleibenden Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt.

6. Rechnung für das Jahr 2019

| | |
|-----------------------|---|
| 6/2020 | Antrag Standeskommission |
| 6/2020 | Antrag Staatswirtschaftliche Kommission |
| Referent | Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK |
| Departementsvorsteher | Säckelmeister Ruedi Eberle |

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, erläutert die wichtigsten Punkte im Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 11. März 2020. Die Jahresrechnung 2019 weist nicht zuletzt dank einmaliger ausserordentlicher Steuererträge ein gutes Ergebnis aus. Die StwK dankt den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Anstalten, welche mit ihrem verantwortungsbewussten Umgang mit den öffentlichen Mitteln zum positiven Ergebnis beigetragen haben.

Grossrat Urban Fässler legt die Feststellungen der StwK zur Rechnung 2019 dar. Die konsolidierte Gesamtsicht über den Kantonshaushalt weist in der Erfolgsrechnung auf der ersten Stufe einen operativen Gewinn von Fr. 2.14 Mio. aus. Auf der zweiten Stufe, nach Einbezug der ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen, resultiert ein Plus von Fr. 3.9 Mio. Somit ist der operative Gewinn rund Fr. 17.4 Mio. höher und das Jahresergebnis rund Fr. 5.3 Mio. besser als budgetiert. Bei den Abweichungen zum Budget fallen auf der Ertragsseite die Erbschafts- und Schenkungssteuern auf, welche mit Fr. 8.7 Mio. ausserordentlich hoch ausgefallen sind. Budgetiert waren Fr. 0.9 Mio. Der restliche Fiskalertrag ohne Anteil der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer liegt Fr. 4.2 Mio. über dem Budget. Diese Zahlen zeigen, dass der Staatshaushalt stark auf nicht vorhersehbare Schwankungen reagiert. Es gilt zu bedenken, dass solche Effekte auch auf der Aufwandseite eintreten können. Bei den Abweichungen zum Budget fallen beim Aufwand die getätigten Vorfinanzierungen für den Neubau des Hallenbads (Fr. 8.6 Mio.) und für den Ausbau der St.Antonstrasse in Obereggen (Fr. 4 Mio.) auf. Diese Vorfinanzierungen helfen, nach Betriebsaufnahme den Aufwand für Abschreibungen zu kompensieren.

Die Verwaltungsrechnung weist ohne die Spezialfinanzierungen Abwasser, Strassen und Abfall auf Stufe 1 ein operatives Ergebnis von Fr. 9.3 Mio. auf. Das Jahresergebnis auf Stufe 2 beträgt Fr. 2.2 Mio. und schliesst damit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. -5.4 Mio. um rund Fr. 7.7 Mio. besser ab. Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Nettoertrag von Fr. 0.6 Mio. ab. Budgetiert war ein minimaler Verlust von Fr. 41'000.--. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass wegen geringerer Investitionen die Abschreibungen tiefer ausgefallen sind. Zudem liegen die Anschlussgebühren höher als veranschlagt. Die Strassenrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 1.3 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1 Mio. ab. Im Aufwand ist jedoch auch die Bildung von Vorfinanzierungen für die St.Antonstrasse in Obereggen in der Höhe von Fr. 4 Mio. enthalten. Ohne diese wäre der Ertragsüberschuss zirka Fr. 1 Mio. über dem Budget und etwa Fr. 0.7 Mio. tiefer als im Vorjahr. Wegen Verzögerungen der Arbeiten an der Eichbergstrasse und der St.Antonstrasse sind die Nettoinvestitionen in Strassen mit Fr. 4.4 Mio. um Fr. 0.6 Mio. tiefer als budgetiert.

Bei der Investitionsrechnung fallen die Nettoinvestitionen 2019 mit rund Fr. 13 Mio. um Fr. 2.7 Mio. tiefer aus als geplant. Begründet wird dies mit den bereits angetönten Investitionen für Abwasserreinigungsanlagen sowie mit der Verzögerung der Projekte Eichbergstrasse und St.Antonstrasse, Obereggen. Setzt man die Bruttoinvestition ins Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand, ergibt sich ein Investitionsanteil von 11.3%, was einer mittleren Investitionstätigkeit entspricht. Das von der StwK in der Vergangenheit mehrfach angesprochene Ziel, die budgetierten Investitionen auch zu realisieren, ist gegenüber den Vorjahren besser erreicht worden. Die StwK legt Wert darauf, dass Investitionen in den Unterhalt von bestehenden Liegenschaften nicht wegen der grossen Neubauprojekte vernachlässigt werden. Die dafür nötigen Personalressourcen für die Planung und die Begleitung entsprechender Vorhaben sollten jetzt im Amt für Hochbau und Energie vorhanden sein.

Beim neuen Finanzausgleich (NFA) ist mit dem gestiegenen Ressourcenindex eine Abnahme der Beiträge von Fr. 2.6 Mio. für 2019 eingetreten. Für 2020 sind nochmals Fr. 1.7 Mio. weniger budgetiert. Gemäss der Eidgenössischen Finanzverwaltung liegt Appenzell I.Rh. im Anstieg des Ressourcenindex wiederum weit oben. Die Beiträge im Ressourcenausgleich 2021 werden daher nochmals ungefähr um Fr. 2 Mio. tiefer ausfallen und somit bald bei null liegen.

Der Personalaufwand ist 2019 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 700'000.-- gestiegen, er liegt aber trotzdem Fr. 300'000.-- unter dem Budget. Die StwK ist erfreut darüber, dass die geforderte Reduktion von Zeitguthaben von Mitarbeitenden grösstenteils realisiert worden ist.

Beim Spital Appenzell ist der Betriebsertrag relativ konstant geblieben. Dieser liegt jedoch rund Fr. 2 Mio. unter dem Budget. Der Aufwand ist um Fr. 360'000.-- gestiegen und beträgt Fr. 0.8 Mio. weniger als budgetiert. Gesamthaft betrachtet liegen die Aufwände für die inner- und ausserkantonalen Hospitalisationen 5% und 9% über dem Budget. Ausserkantonale führen hauptsächlich höhere Fallzahlen in psychiatrischen Einrichtungen zu Kostensteigerungen. Innerkantonale bereitet das Nichterreichen der geplanten Fallzahlen Sorgen. Darum ist das Defizit und der Betriebskostenbeitrag um Fr. 200'000.-- auf Fr. 1.6 Mio. gestiegen und liegt rund Fr. 1 Mio. höher als budgetiert. Der Trendwende von stationären zu ambulanten Behandlungen ist im Budget 2020 nochmals verstärkt Rechnung getragen worden.

Grossrat Urban Fässler geht sodann auf die Besuche der Departemente und Amtsstellen ein:

Das Volkswirtschaftsdepartement ist gut organisiert und geführt. Die Herausforderungen in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht sind vorbildlich formuliert, was sich für die Amtsleitenden motivierend auswirkt. Die Departementsziele sind gut strukturiert in einem Dokument zusammengefasst, welches zentrale Aspekte und Verantwortlichkeiten in den Bereichen Bürgerfreundlichkeit, Organisation, Delegation, Führungsschulung und Arbeitsorganisation enthält. Die StwK würde ein ähnliches Vorgehen in den anderen Departementen begrüßen. Es liegt ein Konzept mit klaren Zielen vor, um die Arbeiten hinsichtlich der Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs voranzutreiben. Damit die Grundpfandrechte in die Grundbuchsoftware Terris überführt werden können, hat die Standeskommission eine auf zwei Jahre befristete Stellenaufstockung bewilligt. Auch wird das elektronische Auskunftsportale Terravis eingeführt, welches die elektronische Abwicklung von Hypothekar- und Grundbuchgeschäften ermöglicht. Schliesslich hat sich das Volkswirtschaftsdepartement zum Ziel gesetzt, bis 2030 alle altrechtlichen dinglichen Rechte ins elektronische Grundbuch zu überführen. In den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte ist dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

Im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurden wegen personeller Abgänge Aufgabenbereiche neu strukturiert, um Doppelfunktionen zu vermeiden. Im Landwirtschaftsamt sind beispielsweise Vollzug und Beratung getrennt worden. Beim Meliorationsamt wurde der Fokus auf Rückerstattungen von Wohnbausanierungsgeldern gelegt. 2015 hat das Meliorationsamt bei einer Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Jahre 2011 bis 2015 festgestellt, dass Rückzahlungen fällig sind. Bei zwei Nutzniessern von Wohnbausanierungskrediten ist aber erst Mitte 2017 die Rückerstattung eingefordert worden. Aufgrund der dazumal gültigen einjährigen Verjährungsfrist gemäss dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten hat das Kantonsgericht den Rekurs der beiden Nutzniesser gutgeheissen. So sind Bund, Kanton und den betroffenen Bezirken Rückzahlungen im Betrag von Fr. 133'000.-- entgangen. 2018 ist im Bundesgesetz die Verjährungsfrist auf drei Jahre ausgedehnt worden. Das Meliorationsamt führt heute regelmässige Kontrollen durch, um Verjährungen zu vermeiden und hat in einigen Fällen bereits verjährungsunterbrechende Schreiben zugestellt. Es ist wichtig, dass die Aufarbeitung von Altlasten lückenlos durchgeführt wird.

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist noch mit Herausforderungen aus der Vergangenheit konfrontiert. Die Staatsanwaltschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Fälle grundsätzlich innert sechs bis zwölf Monaten zu erledigen. Die Pendenzenkontrolle zeigt, dass derzeit in kei-

nem Fall eine Verjährung droht. Bei der Kantonspolizei ist neben den bereits zwei erfolgten Neuanstellungen in den nächsten Jahren eine weitere Aufstockung notwendig. Bei der Verwaltungspolizei konnten die Vorgaben des Personalamts im Bereich der Überstunden noch nicht überall umgesetzt werden.

Mit dem Präsidenten des Bezirksgerichts ist ein Gespräch über die Arbeitssituation geführt worden. Die eigentliche Aufsicht über das Bezirksgericht wird vom Kantonsgerichtspräsidium geführt. Der Bezirksgerichtspräsident legt im Personalführungsbereich grossen Wert auf ein gutes Einvernehmen im Team. Wegen der Abarbeitung der Altlasten bei der Staatsanwaltschaft haben sich die zu behandelnden Straffälle gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Die StwK empfiehlt der Standeskommission, eine zeitlich begrenzte Unterstützung sicherzustellen.

Die StwK hat dem Bau- und Umweltdepartement bereits im Vorjahr einen Besuch abgestattet und darüber an der April-Session 2019 berichtet. Damals ist Kritik an den Abläufen bei den Baubewilligungsverfahren geäussert worden. Die StwK hat von verschiedenen Reklamationen gehört. Dabei ging es hauptsächlich um Feststellungen bei Arbeitsabläufen und Schnittstellen, und damit verbunden um nicht eingehaltene Fristen. In einem mit dem Departementvorsteher geführten Gespräch wurden die Problempunkte und Lösungsansätze besprochen. Mit den hierauf vorgenommenen Massnahmen konnten Unstimmigkeiten beseitigt werden.

Grossrat Urban Fässler stellt folgende Anträge:

1. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der Standeskommission auf Seite 10 der Rechnung sei zuzustimmen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Säckelmeister Ruedi Eberle dankt für das Vorstellen der Rechnung. Es zeigt sich ein ähnliches Bild wie in den vergangenen Jahren. Ausgabenseitig hat der Kanton mit 0.7% Abweichung fast eine Punktlandung erreicht. Einnahmenseitig ist er, insbesondere bei den Steuereinnahmen, ungenau. Auch wenn grösstenteils mit Fakten budgetiert wird, kann man die Zukunft nicht voraussehen. Der eingeschlagene Budgetierungsweg soll fortgesetzt werden, zumal die nächsten Jahre einnahmenseitig nicht mehr so gut aussehen werden wie das Jahr 2019. Trotzdem wird jeweils hinterfragt, wo und wie mindestens einnahmenseitig genauer budgetiert werden kann.

Der Rechnungsabschluss 2019 zeigt die wirtschaftliche Stärke des Kantons auf. Der Steueranstieg ist mit 6.5% bemerkenswert. Der Rückgang beim Finanzausgleich konnte stets mit Steuereinnahmen wettgemacht werden. Zudem wird die Erbschaftssteuer nicht jedes Jahr Einnahmen in der Grössenordnung des letzten Jahres aufweisen. Normalerweise bewegen sich diese zwischen Fr. 1 Mio. und zirka Fr. 1.8 Mio. Ein solcher Abschluss trägt dazu bei, die geplanten Investitionen zu tätigen und Vorfinanzierungen vorzunehmen. So sind beim Hallenbad Fr. 11 Mio. vorfinanziert, was zu einer Entlastung beim Abschreibungsaufwand führen wird.

Es ist erfreulich, dass sich die Investitionen 2019 gegenüber 2018 fast verdoppelt haben. Damit wird eine Erwartung der StwK erfüllt. Auch wenn gute Rechnungsabschlüsse neue Begehrlichkeiten hervorrufen können, sollte man sich an die beschlossenen und vorgesehenen Ausgaben halten. Die Landsgemeinde hat Ausgaben in der Höhe von Fr. 82 Mio. beschlossen. Zudem braucht es noch bauliche Lösungen für das Bürgerheim Appenzell und die Kantonspolizei. Weiter sollte auch das Kapuzinerkloster mittelfristig einer anderen Lösung zugeführt werden. Mit dem vorauszu sehenden Rückgang des Finanzausgleichs werden für das nächste Jahr wieder Fr. 2 Mio. weniger budgetiert werden können. Mit der am 23. August 2020 zur Abstimmung gelangenden Steuervorlage wird es weitere Ausfälle geben. Auch wird die Schweizerische Nationalbank wegen der momentanen wirtschaftlichen Situation und der Corona-Krise den Kantonen

weniger Gelder zur Verfügung stellen können. Appenzell I.Rh. wird die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie direkt zu spüren bekommen.

Es muss auch an weitere, neu anfallende Kosten gedacht werden, zum Beispiel an die Betriebskosten nach dem Bau des Hallenbads sowie jene für die neue Bibliothek und den unumgänglichen Anstieg der Gesundheitskosten. Es braucht ausgabenseitig weiterhin einen sorgsamen Umgang mit den Mitteln. Ein Augenmerk ist aber auch auf die Einnahmen zu legen, wovon die Steuereinnahmen ein wesentlicher Bestandteil sind. Mit der Steuergesetzrevision, über die am 23. August 2020 abgestimmt wird, werden nicht nur Unternehmenssteuern konkurrenzfähig gemacht, sondern auch Sozialmassnahmen mitberücksichtigt. Bei den Unternehmenssteuern wie auch bei den Sozialmassnahmen steht der Kanton heute im Vergleich zu anderen Kantonen gut da. Diese Position gilt es zu halten, was einen gewissen Aufwand bedeutet. Mit dieser Investition sollen die Steuereinnahmen nachhaltig gesichert werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle zieht das Fazit, dass ein erfreulicher Rechnungsabschluss gelungen ist. Für die Zukunft gilt es, momentan nicht benötigte Gelder auf die Seite zu legen sowie den eingeschlagenen Weg kontinuierlich und verlässlich weiter zu gehen. Säckelmeister Ruedi Eberle dankt allen Mitarbeitenden der Verwaltung für den sorgsamen Umgang mit den Mitteln. Besonders erwähnt er all jene Mitarbeitenden, welche gerade in den letzten Wochen des Ausnahmezustands einen intensiven, flexiblen und kompetenten Arbeitseinsatz geleistet haben. Weiter dankt er der Standeskommission für den sorgsamen Umgang mit den finanziellen Ressourcen.

Auf die Staatsrechnung ist obligatorisch einzutreten.

Detailberatung der Rechnung 2019

Zur Rechnung ergeben sich keine Wortmeldungen.

Grossratspräsident Matthias Rhiner weist daraufhin, dass die elektronische Rechnung und jene in Papierform nicht ganz übereinstimmen. Die Stiftungsrechnungen auf den Seiten 124 bis 130 sind nicht in der elektronischen Form der Rechnung enthalten. Als kantonale Stiftungen müssen ihre Ergebnisse trotzdem irgendwo aufgeführt und publiziert werden, was mit der physischen Version der Rechnung gemacht wird.

Der Grosse Rat heisst die Anträge der StwK und damit die Staatsrechnung für das Jahr 2019 einstimmig gut.

Grossratspräsident Matthias Rhiner gibt bekannt, dass Grossrätin Angela Koller, Rüte, für den Rest des Vormittags entschuldigt ist.

Die Anzahl der Stimmberechtigten beträgt fortan 48. Das absolute Mehr liegt weiterhin bei 25.

ist, um die heutige Debatte zu beeinflussen. Im Bericht der Standeskommission sind die Fallzahlen bereits kommuniziert. Ansonsten wird der Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums viele Arbeitsentwicklungsbereiche enthalten, welche auf die kommende Spitaldiskussion keinen Einfluss haben werden.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 118 - 152)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 153 - 180)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 181 - 200)

Keine Bemerkungen.

28 Stiftungen (S. 201 - 204)

Keine Bemerkungen.

29 Anhang mit Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahr 2019 Kenntnis.

8. Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten), 2. Lesung

| | |
|-----------------------|---|
| 39/2019 | Ergänzungsbotschaft Standeskommission |
| Referentin | Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo |
| Departementsvorsteher | Landesfährnich Jakob Signer |

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt die von der Standeskommission auf die zweite Lesung eingebrachten Änderungsanträge vor. Das vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossene Anwaltsausübungsverbot in Art. 3 Abs. 2 soll gelockert werden. Neben dem Arbeitspensum als Bezirksgerichtspräsident soll eine ergänzende ausserkantonale anwaltliche Tätigkeit möglich sein. Hierfür soll es aber einer Bewilligung der Gerichtskommission bedürfen. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Pensums als Gerichtspräsident soll nicht beim Grossen Rat, sondern ebenfalls bei der Gerichtskommission sein, damit bei Bedarf allfällige Anpassungen des Pensums rasch vorgenommen werden können. Art. 1 soll in diesem Sinne mit einem neuen Abs. 4 ergänzt werden. Die vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossene Version von Art. 5, mit welcher der Grosse Rat beim Pensum des Bezirksgerichtspräsidenten Flexibilität schaffen wollte, könnte sich bei der Umsetzung als problematisch erweisen. Um dem Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten nach einer Anstellung mit einem Pensum im Bereich von 100% nachkommen zu können, wären verschiedene Anpassungen im Stellenetat des Gerichtspersonals nötig. Wenn jedoch über die erforderlichen Pensenanpassungen beim Gerichtspersonal keine Einigung gefunden werden kann, müssten Änderungskündigungen mit allen damit verbundenen Konsequenzen ausgesprochen werden. Zur Schliessung einer allfälligen Lücke zwischen dem von der Gerichtskommission festgelegten und dem vom Bezirksgerichtspräsidenten gewünschten Pensum soll die Standeskommission den Bezirksgerichtspräsidenten auf dessen Wunsch ergänzend für die Verwaltung anstellen können, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist. Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, den Anträgen der Standeskommission zuzustimmen.

Landesfährnich Jakob Signer weist auf einen Fehler auf Seite 3 der Ergänzungsbotschaft hin. Dort wird erwähnt, dass der heutige Anstellungsvertrag des Gerichtspräsidenten auf ein Pensum von 60% lautet. Diese Aussage ist nicht mehr richtig. Seit 2008 ist der Bezirksgerichtspräsident mit einem Pensum von 100% angestellt. Im Anstellungsvertrag ist festgelegt, dass er vorrangig die Aufgaben des Bezirksgerichtspräsidiums wahrnimmt und ergänzend dazu als Jugendanwalt tätig ist. Dies galt bis Mitte 2019, als er sich von den Aufgaben als Jugendanwalt trennte. Seither arbeitet er hauptsächlich als Bezirksgerichtspräsident, und für das restliche Pensum steht er für Arbeiten der Verwaltung zur Verfügung.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Die Standeskommission beantragt in Art. 1 für die Marginalie und die Abs. 4 und 5 folgende Fassung:

Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung

⁴*Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.*

⁵*Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.*

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission gut.

Art. 3

Die Standeskommission beantragt für Art. 3 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

²*Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.*

Der Antrag der Standeskommission zu Art. 3 wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Art. 5

Die Standeskommission beantragt für Art. 5 Abs. 2 folgende Fassung:

²*Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.*

Der Antrag der Standeskommission zu Art. 5 wird mit einer Enthaltung angenommen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 3

Der in der ersten Lesung beschlossene neue Wortlaut von Art. 3 Abs. 4 wird angenommen.

Art. 31a

Der Grosse Rat heisst die in der ersten Lesung beschlossene Fassung von Art. 31a gut.

Art. 33

Der in der ersten Lesung beschlossene neue Wortlaut von Art. 33 wird angenommen.

Art. 34b

Der Grosse Rat stimmt der Fassung von Art. 34b Abs. 1 gemäss erster Lesung zu.

Ziffer II bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Landesfährnrich Jakob Signer stellt auf eine Rückfrage über den Zeitpunkt des Inkrafttretens klar, dass der Beschluss über die Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und der Beschluss über die Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten zusammen mit den an der Landsgemeinde 2019 im Hinblick auf die Neufassung der Justizaufsicht angenommenen Gesetzesrevisionen am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden.

Schlussabstimmungen

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten einstimmig gut.

Der Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates wird einstimmig gutgeheissen.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV), 2. Lesung

| | |
|-----------------------|---|
| 40/2019 | Ergänzungsbotschaft Standeskommission |
| Referent | Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo |
| Departementsvorsteher | Säckelmeister Ruedi Eberle |

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, erinnert an den an der ersten Lesung von Grossrat Albert Manser, Gonten, gestellten Antrag auf Streichung des Zuschlags von 15%, der nach dem Vorschlag der Standeskommission bei der Überführung einer Wohnliegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen einer natürlichen Person zur Anwendung gelangen soll. Die von Grossrätin Angela Koller gewünschten zusätzlichen Angaben über die mutmasslichen Steuerausfälle einer allfälligen Streichung dieses Zuschlags sind inzwischen geschätzt worden. Sie werden mit rund Fr. 130'000.-- pro Jahr beziffert. Inhaltlich wird anerkannt, dass die Überführungswerte und damit die zu entrichtenden Steuerbeträge wegen Immobilienkrisen stark schwanken können. Eine starre Anwendung des Zuschlags kann bei einem Einbrechen der Immobilienwerte eine höhere Steuerbelastung bewirken. Wer allerdings mit dem Zuschlag von 15% nicht einverstanden ist, kann gemäss dem neuen Vorschlag der Standeskommission die Liegenschaft mit einer Marktwertschätzung neu bewerten lassen. Die WiKo beurteilt diesen Vorschlag grossmehrheitlich als zweckmässig und richtig. Weil die Liegenschaften bei Anwendung der neuen Schätzungspraxis zirka 10% bis 20% unter dem Marktwert bewertet werden, wird mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Reduktion des Zuschlags ein korrektes Ergebnis erreicht.

Grossrat Albert Manser hält an seinem in der ersten Lesung gestellten Antrag auf vollständige Streichung des Zuschlags fest. Die Argumentation der Standeskommission lässt aus seiner Sicht ausser Acht, dass mit den seit dem 1. Januar 2018 geltenden Zuschlägen auf die alten Schätzungswerte von 35% oder gar 45% die Grenzen des Tragbaren bereits erreicht sind. Er hält es nicht für weitsichtig, die Liegenschaftswerte übermässig auszureizen, da deren Entwicklung in den kommenden Jahren nicht vorhersehbar ist. Die vorgeschlagene Möglichkeit einer externen Schätzung des Marktwerts ist einerseits mit fixen Kosten für die Eigentümerin oder den Eigentümer verbunden. Hinzu kommt, dass externe Schätzerinnen und Schätzer den Markt im Kanton Appenzell I.Rh. oft nicht gut kennen und sich daher voraussichtlich auf generelle Studien von Grossbanken abstützen. Es ist zu bezweifeln, dass die mit einer externen Schätzung errechneten Werte realistisch sind.

Säckelmeister Ruedi Eberle hat den Ausführungen von Grossrat Romeo Premerlani zur Vorlage nichts beizufügen. Dem Votum von Grossrat Albert Manser hält er entgegen, dass die Liegenschaften seit der Entkopplung des Eigenmietwerts vom Schätzwert nur noch zu zirka 80% des Verkehrswerts geschätzt werden. Mit der vorgeschlagenen Reduktion des Zuschlags auf 15% erreicht der Überführungswert rund 95% des Verkehrswerts. Mit dieser Regelung wird dem Prinzip der Gleichbehandlung von privaten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern mit Unternehmungen am besten Rechnung getragen. Ist jemand nicht einverstanden, kann eine Marktwertschätzung verlangt werden. Eine vergleichbare Regelung kennt auch der Kanton St.Gallen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 7 Abs. 3

Grossrat Albert Manser stellt für Art. 7 Abs. 3 folgenden Antrag:

³Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtlich geschätzte Verkehrswert als Überführungswert. Fehlt eine aktuelle Schätzung, kann vom Eigentümer oder von der Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangt werden.

Die Ständekommission beantragt gemäss Ergänzungsbotschaft für Art. 7 Abs. 3 folgende Fassung:

³Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 15% erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt; fehlt eine aktuelle Schätzung, können der Eigentümer oder die Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangen; auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten holt die Steuerbehörde für Wohnliegenschaften eine Schätzung des Marktwerts ein, der ohne Zuschlag zur Anwendung gelangt.

In einer ersten Abstimmung obsiegt die Fassung von Art. 7 Abs. 3 nach der ersten Lesung klar gegenüber dem Antrag von Grossrat Albert Manser zu Art. 7 Abs. 3.

In einer zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Ständekommission in der Ergänzungsbotschaft beantragten Wortlaut für Art. 7 Abs. 3 deutlich gut.

Art. 58^{bis}

Die Ständekommission beantragt die Einfügung eines neuen Art. 58^{bis} mit folgenden Wortlaut:

Art. 58^{bis} Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Für bis 31. Dezember 2019 vorgenommene Überführungen von Wohnliegenschaften aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung.

Die Ständekommission führt dazu in der Ergänzungsbotschaft aus, dass die vom Grossen Rat beschlossene neue Regelung in Art. 7 Abs. 3 bereits ab dem 1. Januar 2020 Anwendung finden soll. Damit die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmung, welche im Vergleich zu heute eine Erleichterung bringt, vorgenommen und abgegrenzt werden kann, soll in einem zusätzlichen Art 58^{bis} eine Übergangsregelung getroffen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 58^{bis} gut.

Ziffer II bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossratspräsident Matthias Rhiner weist daraufhin, dass dieser Beschluss bei Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung mit einer Enthaltung zu.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

| | |
|-----------------------|---|
| 7/2020 | Antrag Standeskommission |
| Referent | Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo |
| Departementsvorsteher | Landeshauptmann Stefan Müller |

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, fasst die Ergebnisse der in der WiKo beratenen vier Kernpunkte der revidierten Verordnung zusammen. Obschon immer weniger durch Güterstrassen erschlossene Liegenschaften land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind Beitragsleistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen sinnvoll, um die notwendigen Verbindungen im ländlichen Gebiet sicherzustellen. Mit der Erhöhung der Vergütungsleistungen und dem Einbezug der Betonstrassen erhofft man sich einen verbesserten Unterhalt und damit insgesamt niedrigere Gesamtunterhaltskosten. Dies wird von der WiKo unterstützt. Da Seilbahnen zum Teil Zufahrtsstrassen ersetzen oder Erschliessungen überhaupt erst ermöglichen, sind sie auch als beitragsberechtigende Werke zu betrachten. Da sich keine andere, für die Berechnung der Beiträge einfach heranzuziehende Bemessungsgrundlage als die Normalstösse anbietet, unterstützt die WiKo dieses Vorgehen. Einen Mindestlängenselbstbehalt und auch eine Streichung oder Anpassung der Mindestlänge hat die WiKo verworfen, da solche Anpassungen bereits in den Bezirken diskutiert und sich dort als nicht mehrheitsfähig erwiesen haben. Die sich aus dem zusätzlichen Einbezug der Seilbahnen ergebende Mehrbelastung des Kantons und der Bezirke konnte an der Sitzung der WiKo nicht festgestellt werden. Es wurde aber vereinbart, dass Landeshauptmann Stefan Müller die Zahlen an der Session mündlich einbringen wird. Die WiKo empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und diese zu unterstützen.

Landeshauptmann Stefan Müller betont die Wichtigkeit der langfristigen Sicherstellung sämtlicher, auch ausserhalb der Wohngebiete bestehenden Erschliessungen von ganzjährig bewohnten Liegenschaften im Kanton Appenzell I.Rh. Er verweist darauf, dass knapp 40% der Bevölkerung ausserhalb des Siedlungsgebiets wohnt. Die jährlichen Unterhaltsarbeiten sind wichtig für den langfristigen Erhalt der Qualität des Strassenkörpers und senken die Kosten für periodische Wiederinstandstellungen der Güterstrassen, die von den Beteiligten der zirka 50 Weggemeinschaften und etwa 130 Flurgenossenschaften gemeinschaftlich unterhalten werden. Da die Bezirke die Verordnung vollziehen und die Beiträge an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen alleine tragen, ist ihre Meinung vorgängig eingeholt worden. Mit dem vorgeschlagenen neuen Titel der Verordnung wird festgelegt, dass es darin um Beitragsleistungen an den Unterhalt von Strassen und Seilbahnen geht. Die Beitragssätze sollen als Ergebnis der politischen Diskussion um rund 20% erhöht werden. Die Materialeilbahnen und Betonstrassen werden als neue Beitragskategorien aufgenommen. Die revidierte Verordnung definiert die wichtigsten Grundlagen wie die Beitragshöhe, die Anspruchsberechtigung und die Verpflichtung der Anlageeigentümerinnen und -eigentümer. Die mit der vorgeschlagenen Ordnungsrevision zu erwartende Mehrbelastung beträgt für alle Bezirke zusammen rund Fr. 50'000.-- pro Jahr. Hinsichtlich der Kosten teilt Landeshauptmann Stefan Müller mit, dass die zusätzliche Aufnahme von Betonstrassen in die Beitragsberechtigung keine Mehrkosten bewirken dürfte. Solche Strassen haben vor dem Anbringen des Betonbelags im Rahmen einer Sanierung bereits als Natur- oder Belagsstrasse bestanden, an deren Unterhalt bereits heute Beiträge geleistet werden. Zudem sind die Ansätze für Betonstrassen tiefer als bei anderen Kategorien. Bezüglich der Mehrkosten mit den Seilbahnen führt Landeshauptmann Stefan Müller aus, dass Beitragsempfängerinnen und -empfänger in erste Linie die Betreiberinnen und Betreiber der Seilbahn sind, und nicht die Alpbewirtschafterinnen und -bewirtschafter oder die Bergwirtinnen oder Bergwirte. Für die Beitragsberechnung werden die Normalstösse der Alpen, welche mit der Seilbahn erschlossen werden, herangezogen. Ausgenommen von den Beiträgen sind Bergbahnen, die überwiegend dem Transport von Personen dienen. Insgesamt handelt es sich lediglich um sechs Seilbahnen, an deren Betreiberinnen und Betreiber neu Beiträge geleistet werden sollen. Ausgehend von den durch diese Seilbahnen erschlossenen zirka 209 Alpstösse werden die Mehrkosten insgesamt rund Fr. 5'200.-- pro Jahr betragen.

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts. Ihm fehlt verlässliches Zahlenmaterial für einen fundierten Entscheid. In den Vernehmlassungsantworten wurden viele Vorschläge eingebracht, die aber nicht in der Botschaft und in der Vorlage aufgenommen wurden. Daten wurden nicht ausgewertet, da sie teilweise gar nicht vorhanden waren. Es fehlt an aussagekräftigen Zahlen. Als Beispiel nennt er Angaben über die Beiträge, wenn ab dem ersten Meter einer Strasse gemessen wird, wie dies dem ersten Vorschlag der Stadeskommission entsprach, oder wenn erst ab 150m gemessen wird, wie dies mehrere Bezirke vorgeschlagen haben. Diese Zahlen sind den Strassenlängen gegenüberzustellen, die sich bei der geltenden Regelung mit einer Mindestlänge von 250m ergeben. Die erwarteten Mehrkosten für die einzelnen Bezirke sollen nicht nur in Prozenten angegeben, sondern beziffert werden. Diese Berechnungen hat in der Vernehmlassung nur der Bezirk Rüte ausgewiesen. Die vorliegende Fassung wird dem Ansinnen, dass mit der Anpassung der Beiträge eine Vergrösserung der Ungerechtigkeit vermieden werden soll, absolut nicht Rechnung getragen. Im Bericht der StwK wurde das Geoinformationssystem GIS erwähnt, in welches alle Strassen neu aufgenommen werden sollen. Dabei ist auch die Aufnahme der Flurstrassen angedacht. Dies wird dann der richtige Zeitpunkt für eine Anpassung dieser Verordnung sein. Dann wird man genaue Daten über die Strassenlängen und die Aufteilung der Flurstrassen haben. Es gibt heute Flurgenossenschaften, bei denen nur der Hauptstrang der Flurstrasse bei der Längenberechnung berücksichtigt wird, während in anderen auch die Länge vom Abzweiger bis zur Haustür einer oder eines Beteiligten angerechnet wird. In diesem Punkt ist keine Gleichbehandlung gegeben. Solche Ungerechtigkeiten gibt es auch bei den Unterhaltsbeiträgen für die Seilbahnen. Es gibt Alpen, die weder mit einer Strasse noch mit einer Seilbahn erschlossen sind. Diese werden in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt. In der Botschaft wird ausgeführt, dass bei den Unterhaltsbeiträgen an die Seilbahnen die Einschränkung gemacht werden soll, dass dieser Unterhaltsbeitrag nur für die durch die landwirtschaftliche Produktion relevanten Anteile geleistet werden soll. Es stellt sich die Frage, wie diese Ausscheidung bei grossen Bergbahnen, die ebenfalls landwirtschaftliche Transporte besorgen, vorgenommen werden soll. Die Beiträge an Seilbahnen müssen nicht zwingend in dieser Verordnung geregelt und könnten allenfalls im Alpgesetz verankert werden. Dies sind offene Fragen, die noch zu prüfen sind. Aus all diesen Gründen soll das Geschäft zurückgewiesen werden. Mit der Revision der seit 34 Jahren bestehenden und nur zweimal leicht angepassten Verordnung kann ohne weiteres noch zwei bis drei Jahre zugewartet werden.

Landeshauptmann Stefan Müller bestreitet, dass die erforderlichen Zahlen fehlen. Es bestehen Zahlen der Bezirke, welche eine Liste der Flurstrassen führen, über die sie bereits bisher die Beiträge an den Unterhalt abgerechnet haben. Die Zahlen der Bezirke sind recht genau. Wenn gemäss dem Wunsch von Grossrat Albert Neff für viele Varianten Zahlen aufbereitet werden müssten, würde das bedingen, dass diejenigen Strassen, welche heute nicht auf der Liste der Bezirke enthalten sind, neu erhoben werden müssten. Man müsste den Strassenkataster aktualisieren, um fundierte Unterlagen über die Strassenart und -längen, die Belagsart und über die Eigentumsverhältnisse zu erhalten. Es trifft auch zu, dass man bei den Flurstrassen ganz unterschiedliche Situationen antrifft. Bei der einen gehören nur der Hauptstrang der Flurstrasse, bei anderen auch die Einlenker zu den einzelnen Liegenschaften. Dies ist aber keine Sache, die der Kanton regeln kann, sondern das wird von jeder Flurgenossenschaft in ihren Statuten geregelt. Es ist auch schon festgestellt worden, dass einzelne Flurgenossenschaften zum Teil selber nicht genau wissen, was genau zur Flurstrasse gehört. In dieser Hinsicht wäre eine relativ umfangreiche Aufarbeitung nötig, was sich kaum lohnt, da sich auch mit diesen verschiedenen Varianten an der Höhe des auszubehaltenden Betrags nicht viel ändern dürfte. Heute werden Fr. 250'000.-- für relativ viele Strassen ausbezahlt, was keine grosse Summe pro Einheit ergibt. Es besteht eine ausreichende Zahlengrundlage. Die Bezirke haben sich vorgängig intensiv damit befasst, mehrere Varianten beraten und sich mehrheitlich auf die vorliegende geeinigt.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, verweist darauf, dass Bund, Kanton und die Bezirke Zahlungen an die Güter- und Waldstrassen leisten. Wenn die Vorlage zurückgewiesen wird, soll im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Vorlage zusätzlich noch geprüft werden, ob eine Rege-

lung aufgenommen werden könnte, damit im Sinne eines Gegenrechts die Steuerzahlenden das Recht haben, diese Strassen mit einem Velo zu befahren.

Landeshauptmann Stefan Müller teilt mit, dass die Fahrberechtigung nicht in diesem Erlass geregelt werden kann. Zum Teil gelten auch auf öffentlichen Strassen Einschränkungen wie Gewichtsbegrenzungen oder Fahrverbote. Dieses Anliegen kann entgegengenommen werden, es hat aber wenig mit der Thematik der vorliegenden Verordnung zu tun.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, mutmasst, dass der Rückweisungsantrag und dessen Begründung weitgehend auf Unwissenheit beruht. Die Bezirke wissen sehr gut, welche Beträge sie für Beiträge an den Unterhalt der Güter- und Waldstrassen leisten. Die verlangte Erarbeitung von Varianten mit Strassenlängen von 150m, 250m und 0m würde einen übermässigen Mehraufwand bringen. Er weist daraufhin, dass es keine Flurstrasse gibt, die weniger als 250m Strassenlänge hat. Es sind lediglich einzelne Weggemeinschaften und Privatstrassen, die weniger als 250m lang sind. Diese sind aber nicht erfasst, wie Grossrat Albert Neff richtig ausgeführt hat. Wie bereits Landeshauptmann Stefan Müller gesagt hat, wird in den Statuten der Flurgenossenschaften oder Weggemeinschaften geregelt, ob ein Vorplatz oder ein Abzweiger zum Werk gehört. Die Bezirke halten sich an die Regelungen in den Statuten. In der Vernehmlassung, in welche die Bezirke einbezogen waren, wurde bezüglich der Regelung für die Beitragsleistungen an die Seilbahnen gesagt, dass nur der landwirtschaftliche Teil der Seilbahnen beitragsberechtigt sein soll. Mit der Verwendung der Normalstösse als Berechnungsansatz hat man eine gerechte und berechenbare Lösung gefunden, zumal das Land- und Forstwirtschaftsdepartement diese Zahlen hat. Die grossen Bergbahnen betreiben einen gewerbmässigen Transport. Die Sennen auf der Ebenalp dürften für den Transport mit der Bergbahn im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihrer Alp auch für jede Fahrt bezahlen müssen, wie dies auch bei den Seilbahnen der Flurgenossenschaften der Fall ist. Zum Votum von Grossrat Christoph Keller führt Grossrat Sepp Manser aus, dass die Signalisation auf einer Strasse eine Aussage macht, welche Nutzungsbeschränkungen gelten. Wenn eine Flurgenossenschaft beschliesst, dass auf ihrer Strasse nicht gefahren werden darf, dann gilt dies. Grossrat Sepp Manser beantragt dem Grossen Rat die Gutheissung des Geschäfts.

Landeshauptmann Stefan Müller weist nochmals daraufhin, dass die Normalstösse nur die Berechnungsbasis bilden. Die Beiträge an den Unterhalt der Seilbahnen selbst fliessen aber nicht an die Alpbewirtschafterinnen und -bewirtschafter, sondern an die Bahnbetreiberin oder den Bahnbetreiber. An einer solchen Betreibergesellschaft können durchaus auch private Alprechtsbesitzerinnen und -besitzer beteiligt sein. Daher kann in den Beiträgen an eine Seilbahn auch eine indirekte Unterstützung an Privatpersonen gesehen werden. Aber der für den Unterhalt bestimmte Beitrag geht immer an die Werkeigentümerin oder den Werkeigentümer, wie dies auch bei den Strassen der Fall ist.

Eintreten wird beschlossen.

Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Grossrat Albert Neff ab.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Titel

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, nimmt Bezug auf die in Abs. 1^{bis} geregelte Möglichkeit zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für Seilbahnen. Sie weist daraufhin, dass es Alpen gibt,

die weder über eine Zufahrt noch über eine Transportseilbahn verfügen. Diese sind in der Verordnung nicht berücksichtigt. Damit wird eine neue Ungerechtigkeit geschaffen, obwohl man mit der vorliegenden Revision Ungerechtigkeiten beseitigen wollte. Im Sinne der Gleichbehandlung muss es für diese Alpen auch eine Möglichkeit geben, Beiträge an ihre Transporte zu erhalten. Sie möchte von Landeshauptmann Stefan Müller wissen, welche Möglichkeiten er sieht.

Landeshauptmann Stefan Müller teilt mit, dass die Vorlage der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Erschliessungen dient. Darunter fallen Erschliessungsstrassen für Landwirtschaftsbetriebe oder Privatliegenschaften, aber auch Seilbahnen. Alpen, die nur über einen Fuss- oder Wanderweg erreicht werden können, fallen bezüglich der in dieser Verordnung geregelten Unterstützungsmassnahmen durch. Allerdings sind solche Alpen in der Regel an einer vorderliegenden Flurgenossenschaft beteiligt, sodass sie von den Unterhaltsbeiträgen mitprofitieren. Die Unterhaltsmassnahmen an den im kantonalen Wanderwegnetzplan enthaltenen Wegen obliegen den Bezirken. Diese Massnahmen sind jedoch auf die Benützung des Wegs durch Wanderinnen und Wanderer beschränkt und sind nicht für eine stärkere Belastung des Wegs durch Viehtrieb oder das Befahren mit Motorkarretten ausgelegt. Aber in Art. 9 des Alpgesetzes besteht eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der Bewirtschaftung solcher Alpen mit kantonalen Beiträgen. Gemäss dieser Bestimmung fördert der Kanton die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen mit Beiträgen an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen. Zudem kann der Kanton unabhängig zu den Leistungen des Bundes für die Sömmerung Beiträge ausrichten. Landeshauptmann Stefan Müller verspricht, dass er die im Alpgesetz vorgesehene Unterstützungsmöglichkeit noch eingehender prüfen und der Standeskommission gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten wird. Allenfalls wird im Budget ein gewisser Betrag dafür reserviert. Insgesamt besteht kein Bedarf, in der vorliegenden Verordnung eine Grundlage für Beiträge an die Bewirtschaftung von nicht mit einer Strasse oder einer Seilbahn erschlossenen Alp zu schaffen.

Art. 2

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, nimmt auf Art. 2 Abs. 3 Bezug und möchte wissen, wer das Strassenverzeichnis erhebt und nachführt, zumal diese Daten für die von den Bezirken auszurichtenden Beiträge und für die Kontrolle relevant sind.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass mit der offeneren Formulierung von Abs. 3 das Meliorationsamt den Bezirken nicht mehr nur über den Zustand der Strassen Bericht erstattet, sondern auch die notwendigen Angaben über die Längen der einzelnen Belags- und Naturstrassen zur Verfügung stellt. Diese bisher von den Bezirken geführten Daten sollen in einer modernen Form im Geoinformationssystem aufbereitet werden. Damit müssen die Bezirke die Längen der Strassen nicht mehr nachführen. Für die Ausrichtung der Beiträge können die Bezirke auf die Daten im Geoinformationssystem zugreifen.

Art. 2a

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen mit grossem Mehr gutgeheissen.

12. Gesuch des Bezirksrats Obereggen für einen Beitrag an die Kosten des Gesamtprojekts Neubau der Schulanlage

| | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 14/2020 | Antrag Standeskommission |
| Referent | Grossrat Herbert Wyss, Vertreter SoKo |
| Departementsvorsteher | Landammann Roland Inauen |

Grossrat Herbert Wyss berichtet über das Vorhaben des Bezirks Obereggen, das heutige Knabenschulhaus durch einen Schulhausneubau zu ersetzen. Es wurde eine Gesamtschulraumplanung vorgenommen und ein Projektwettbewerb durchgeführt. Das unterbreitete Projekt umfasst den Neubau des Schulhauses mit Zivilschutzraum und Bibliothek, den Neubau eines Ökonomiegebäudes für Schulbusse und Geräte, die gesamte Umgebungsgestaltung für beide Gebäudeperimeter inklusive Spielplatz und die Nivellierung im Perimeter Knabenschulhaus und Schulplatz. Im Schulhausneubau werden primär die notwendigen Schul- und Arbeitsräume für die 3. bis 6. Primarklassen realisiert. Darin sind auch eine Schul- und Dorfbibliothek integriert sowie Lager- und Archivräume und ein Zivilschutzraum untergebracht. Das Haus Sternen soll abgebrochen und durch einen Ökonomiegebäudeteil ersetzt werden. Art. 16 der Schulverordnung enthält detaillierte Vorgaben für die Ermittlung des Beitragssatzes. Der Kanton hat unter diesem Aspekt keinen Einfluss auf das bauliche Projekt. Standeskommission und Landesschulkommission haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Bei geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von Fr. 7'423'000.-- sind Fr. 6'858'500.-- als subventionsberechtigt ausgewiesen. Davon ist die Hälfte als Kantonsbeitrag zu leisten. Die Oberegger Bevölkerung hat an der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2020 mit einem Ja-Anteil von 77% für das Bauvorhaben ein wichtiges Zeichen gesetzt. Die SoKo hat dem Antrag der Standeskommission um Bewilligung eines Kantonsbeitrags einstimmig zugestimmt.

Für Grossrat Urs Koch, Appenzell, ist das Planungshonorar für öffentliche Projekte mit Blick auf die Gesamtkosten zu hoch angesetzt, machen sie doch Fr. 1.67 Mio. aus, während beispielsweise die Baumeisterarbeiten lediglich Fr. 0.66 Mio. betragen. Diesen Verhältnissen sollte bei zukünftigen Ausschreibungen entgegengewirkt werden.

Grossrat Hannes Bruderer, Obereggen, informiert über die Projektentstehung: 2013 ist ein erstes Ersatzbauprojekt von der Schulgemeinde abgelehnt worden. Damals ist das Vorhaben an der mangelnden Finanzkoordination zwischen Schule und Bezirk, an offenen Grundsatzfragen wegen der zukünftigen Schulentwicklung und am Wunsch nach einem Gesamtkonzept gescheitert. Die geforderten Entscheidungsgrundlagen sind in den vergangenen Jahren geschaffen worden, angefangen mit dem Zusammenschluss von Schule und Bezirk über Abklärungen zu einer regionalisierten Oberstufe bis zur Einführung eines neuen Oberstufenmodells und des Lehrplans 21.

Durch die intensive Zusammenarbeit mit der Schule Reute wird der Kontakt zu einer Ausserrhoder Gemeinde gepflegt, was zu einer konstanten Schülerzahl führte. Nach der gemeinsamen Bestimmung der Raumbedürfnisse für das Schulsystem konnte das Projekt weiterentwickelt werden. Nun liegt ein stimmiges Bauvorhaben vor, mit Räumlichkeiten, die den heutigen schulischen Anforderungen entsprechen. In das Gesamtkonzept sind pendente und notwendige Bedürfnisse für den Schulbetrieb eingeflossen. Aus dem ganzen Umfang sind die subventionsberechtigten Anteile bestimmt worden. Das Vorhaben ist von der Oberegger Bevölkerung mit einer grossen Stimmbeteiligung genehmigt worden. Ergänzend zum Votum von Grossrat Urs Koch zu den Planungskosten führt Grossrat Hannes Bruderer aus, dass das Projekt auf der Basis des Wettbewerbssiegers weiterentwickelt und die Planungskosten gestützt auf diese Grundlagen gemäss der SIA-Norm berechnet wurden. Der Bezirksrat Obereggen wird in der weiteren Planung von Vertragsabschlüssen mit Bauplanerinnen und Bauplanern kostensparend agieren.

Für Bauherr Ruedi Ulmann sind auch bei Bauprojekten des Kantons die Planungskosten ein wichtiges Instrument bei der Projektausarbeitung. Damit wird eine gewisse Sicherheit in der

Planung und Umsetzung gewährleistet, sodass Nachtragskredite vermieden werden können. Eine frühzeitige Aushandlung von Planer- und Architektenhonoraren ist wichtig. Honorarausschreibungen im Wettbewerbsverfahren verkomplizieren den Prozess. Der Kanton seinerseits ist dafür besorgt, diesbezüglich die Kosten im Rahmen zu halten.

Für Landammann Roland Inauen ist das Schulhausneubauprojekt in Obereggen sinnvoll und, auch mit Blick auf die in den letzten Jahren vermehrt im inneren Landesteil realisierten Infrastrukturprojekte, unterstützungswürdig.

Eintreten wird beschlossen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Gesuch des Bezirks Obereggen einstimmig gutgeheissen, und es wird ein Subventionsbeitrag von 50% der anerkannten Baukosten für das Gesamtprojekt Neubau der Schulanlage Obereggen, maximal Fr. 3'429'250.--, bewilligt.

Auf Antrag von Grossrat Albert Manser beschliesst der Grosse Rat eine Änderung der Traktandenliste. Die Reihenfolge der Beratung der Berichte in den Traktanden 13 und 14 wird abgetauscht.

13. Bericht «Kantonale Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie»

16/2020
Referent

Antrag Standeskommission
Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen führt aus, dass es die Standeskommission nach der ersten Welle in der Corona-Pandemie für nötig erachtet hat, dem Grossen Rat über die Massnahmen des Kantons im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Bericht zu erstatten. Insgesamt darf gesagt werden, dass die Pandemie-Entwicklung im Kanton mit 25 infizierten Personen und keinem Todesfall bisher glimpflich verlaufen ist. Seit dem 23. April 2020 sind im Kanton keine Neuansteckungen mehr verzeichnet worden.

Neben dem Umstellen der Schulen auf Fernunterricht am 13. März 2020 und dem Erlass eines Besuchsverbots für Institutionen mit besonders gefährdeten Personen am 14. März 2020 waren auch die am 17. März 2020 erfolgte Absage der Versammlungen der Schul- und Kirchengemeinden und das Verschieben der Landsgemeinde eine einschneidende Massnahme. Zur Unterstützung der unter dem Lockdown leidenden Unternehmen im Kanton hat die Standeskommission den Einsatz von Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds erweitert. Zudem wurden die Stundungsmöglichkeiten der Unternehmen für Steuerzahlungen erweitert. Im Gesundheitsbereich wurde zur Gewährleistung der ärztlichen Betreuung und der Bettenkapazitäten für die Corona-Fälle sofort die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gesucht und für die Hospitalisierung der schwer an COVID-19-Erkrankten eine gemeinsame Planung aufgegleist.

Im Weiteren geht Landammann Roland Inauen kurz auf den für die Koordination der Massnahmen zuständigen Kantonalen Führungsstab ein. In diesem wirkten von Seiten der Standeskommission Statthalter Antonia Fässler und Landesfährnich Jakob Signer mit. Der Führungsstab wurde noch mit Personen aus den einzelnen Departementen ergänzt. Eine seiner zentralen Aufgaben war die Vornahme von Beurteilungen zur Unterstützung der Behörden in der Entscheidungsfindung. Ein weiterer wichtiger Auftrag bestand in der Beschaffung von Material zur Sicherstellung des medizinischen Auftrags des Kantons.

Hinsichtlich der Kommunikation hat die Standeskommission den Standpunkt eingenommen, dass in der Hauptsache über Entscheide und neue Entwicklungen auf kantonaler Ebene kommuniziert werden sollte. Auf eine blosser Mitteilung von Bundesentscheiden auf der kantonalen Ebene wurde möglichst verzichtet. Die Standeskommission hat daher nur eine einzige Medienkonferenz abgehalten. Demgegenüber wurde in 40 Medienmitteilungen über wichtige Entscheide und angeordnete Massnahmen auf kantonaler Ebene informiert. Auf der Homepage des Kantons wurde zudem eine Webseite mit Informationen zum Coronavirus eingerichtet.

Die Standeskommission hat zur Sicherstellung des Funktionierens der kantonalen Körperschaften im Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19) das Erforderliche angeordnet. Als sich abzeichnete, dass die Landsgemeinde definitiv nicht stattfinden kann und die Bezirke sich auf einen Verzicht auf die Durchführung der Bezirksgemeinden verständigt hatten, wurde der Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen) erlassen. Die Urnenabstimmungen, bei denen einerseits die Wahlen des Kantons und der Bezirke vorgenommen werden und andererseits über die wichtigsten Sachgeschäfte abgestimmt wird, finden am 23. August 2020 statt. Im Weiteren musste die Standeskommission für die Verwaltung mit Bezug auf die spezielle Situation in der Pandemie verschiedene Personalregelungen treffen. Dies hat sie im Standeskommissionsbeschluss über Personalregelungen in der Corona-Krise (StKB Personalregelungen) getan.

Zur gemeinsamen Sicherung der Gesundheitsversorgung wurde mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Als Hauptspital für COVID-Fälle wurde das Spital Herisau bezeichnet, weil dieses über eine Intensivpflegestation verfügt. Vor dem Spital

Appenzell wurde eine COVID-19-Triagestelle geschaffen, und die Innerrhoder Bevölkerung konnte auch die Teststrasse in Teufen benutzen.

Im sozialen Bereich erwähnt Landammann Roland Inauen den Chinderhort, der im Unterschied zu anderen Orten nicht geschlossen wurde. Ab dem 16. März 2020 war er jedoch mehrheitlich für Kinder reserviert, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind.

Im Bereich Wirtschaft und Arbeit konnte festgestellt werden, dass sich das Instrument der Kurzarbeit sehr gut bewährt hat. Die Zahl der Arbeitslosen ist im Zeitraum zwischen dem Lockdown Mitte März und Mitte Mai sogar zurückgegangen. Das Arbeitsinspektorat war insbesondere mit der Kontrolle der Einhaltung der Bundesvorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschäftigt. Bisher mussten keine Betriebe oder Baustellen wegen Verstössen gegen diese Vorgaben geschlossen werden.

Bei den Schulen wie auch beim Gymnasium war sehr erfreulich, dass der Fernunterricht gut funktioniert hat. Bei den Maturaprüfungen wäre von der Erziehungsdirektorenkonferenz eine einheitliche Lösung gewünscht worden. Da sich keine solche finden liess, hat auch der Kanton Appenzell I.Rh. einen eigenen Weg gesucht. Er ist der einzige Kanton, der auf die schriftliche Maturaprüfung verzichtet und die mündliche durchführen liess. Dies hat sich bewährt, da mündliche Prüfungen nach Ansicht der Landesschulkommission die Maturandinnen und Maturanden besser auf das Studium an den Universitäten vorbereiten.

Die meisten Massnahmen konnten im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeit angeordnet werden. Es gab aber auch Bereiche, für welche die Standeskommission eigentlich nicht zuständig gewesen wäre, aber Notrecht erlassen musste. Dies trifft beispielsweise für den Beschluss über die Urnenabstimmungen zu. Da im Kanton für Beschlüsse über Geschäfte des Kantons und für Wahlen keine Urnenabstimmungen vorgesehen sind, müsste eigentlich die Kantonsverfassung zuerst geändert werden. Weil aber grosse Dringlichkeit bestand und weder die Landsgemeinde noch der Grosse Rat angefragt werden konnten, wurde dieser Beschluss gestützt auf die aus Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung abgeleitete Zuständigkeit der Standeskommission für Notmassnahmen erlassen. Auch im Standeskommissionsbeschluss über die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind einzelne Regelungen basierend auf Notrecht erlassen worden. Unter anderem gehört die Verlängerung der Mandate der Behördenmitglieder im Kanton oder in den Bezirken wegen der Verschiebung der ordentlichen Landsgemeinde und der Bezirks- und Schulgemeinden dazu. Wenn solche Notrechtsmassnahmen nicht mehr nötig sind, sind sie sofort aufzuheben. Die Standeskommission hat auf den 19. Juni 2020 hin bereits wesentliche Teile der Corona-Massnahmen aufgehoben. In der Verwaltung wurde das Home-Office wieder eingeschränkt. Weiterhin gilt jedoch der Aufruf, sich an die Empfehlungen und Vorgaben des Bundes zu halten. Laut den Expertinnen und Experten ist es nicht sicher, dass die Pandemie überstanden ist. Grossveranstaltungen sind ab September wieder möglich. Dann wäre auch die Durchführung der Landsgemeinde grundsätzlich wieder möglich. Da man aber nach den Bundesvorgaben Sektoren mit je maximal 300 Personen ausscheiden müsste und die Rückverfolgbarkeit im Fall von Ansteckungen mit COVID-19 gewährleistet werden müsste, wäre eine Durchführung auf dem Landsgemeindeplatz definitiv nicht möglich.

Landammann Roland Inauen bedankt sich zum Schluss bei den vielen Personen, die überall im Kanton seit Ausbruch der Pandemie Ausserordentliches geleistet haben. Er bedauert, dass viele ihre Angehörigen in den Alters- und Pflegeinstitutionen längere Zeit nicht mehr besuchen konnten. Er bedauert auch, dass wegen der Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie etliche Personen ohne ordentliche Begräbnisfeier von ihren verstorbenen Angehörigen Abschied nehmen mussten.

Landammann Roland Inauen beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht der Standeskommission Kenntnis zu nehmen und ihn zu diskutieren.

Es wird eine Mittagspause eingeschaltet. Nach der Pause ist Grossrätin Angela Koller wieder zurück und der Grosse Rat komplett. Bei 49 Stimmberechtigten beträgt das absolute Mehr weiterhin 25.

Das Eintreten auf den Bericht ist obligatorisch.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, kritisiert, dass bestehende Ressourcen des Gesundheitswesens zu wenig genutzt worden sind. Sie hat wenig Verständnis, dass man beim Spital Appenzell ein ambulantes Testzentrum eingerichtet und den Zivildienst mit der Durchführung der Tests zu Hause bei den Leuten betraut hat, obwohl dies die Spitex hätte machen können, wie sie es auch im Kanton Appenzell A.Rh. gemacht hat. Auch beim Contact Tracing fällt ihr auf, dass keine Personen aus dem Gesundheitswesen eingebunden sind, obwohl es wichtig wäre, dass die Personen, welche Leute zu Hause telefonisch über die Möglichkeit einer Ansteckung benachrichtigen müssen, gute medizinische Kenntnisse haben sollten, um richtig reagieren zu können. Grossrätin Karin Inauen-Mäder erwartet bei einer zweiten Welle, dass mehr Leute aus dem Gesundheitswesen in die Bewältigung der Krise eingebunden werden und das Gesundheits- und Sozialdepartement im Krisenstab eine grössere Rolle einnimmt.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass für die Durchführung der mobilen Tests auch die Spitex zur Diskussion stand. Da aber beim Spital Appenzell der Testcontainer eingerichtet war, erschien es von den Fallzahlen her sinnvoll, dass das gleiche Team, welches die Tests im Testcontainer beim Spital vornimmt, auch die mobilen Tests zu Hause vornimmt. Zu Beginn der Pandemie gab es auch vereinzelt Doppelspurigkeiten, weil man viel mehr Fälle erwartet hatte und rasch handeln musste. Während der Kantonale Führungsstab die Spitex für die Durchführung der mobilen Tests angefragt hatte, wurde bereits die Ausführung dieser Aufgabe vom Kantonsarzt mit dem Spital besprochen und vereinbart. Beim Contact Tracing geht es nicht um eine medizinische Nachverfolgung, sondern um die Information der Betroffenen über einen Kontakt mit einer infizierten Person. Es muss ihnen gesagt werden, dass sie in Quarantäne gehen sollten. Das Team hat die Personen in Quarantäne regelmässig angerufen, damit sie spürten, dass sie nicht alleine sind. Wenn jemand Symptome entwickelt, dann ist es allgemein bekannt, dass man zum Arzt gehen muss. Das Contact Tracing stand unter der Leitung des Kantonalen Führungsstabs. Es arbeiteten Leute aus der kantonalen Verwaltung mit. Im Moment ist das Contact Tracing auf Eis gelegt, und es wird eine Anschlusslösung geprüft, wie sie in einzelnen Nachbarkantonen mit der Lungenliga bereits aufgeleitet ist.

Grossrat Daniel Inauen, Rüte, erkundigt sich nach den Erfahrungen der Standeskommission mit Home-Office von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Er möchte wissen, wie dies in Zukunft gehandhabt wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle kann mitteilen, dass die gemachten Erfahrungen mit Home-Office positiv sind. Es waren jedoch nicht viele Mitarbeitende davon betroffen. Einzelne Mitarbeitende werden noch bis nach den Sommerferien weiterhin zu Hause arbeiten. Wenn es weitergeführt wird, ist eventuell eine Anpassung des im Jahr 2016 erlassenen Standeskommissionsbeschlusses zum Thema Home-Office nötig. Eventuell haben einzelne Mitarbeitende auch den Wunsch, künftig ein gewisses Pensum von zu Hause aus leisten zu können. Die Weiterführung der Möglichkeit von Home-Office ist für die Standeskommission ein offenes Thema, aber derzeit nicht besonders dringlich.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, möchte drei Punkte im Bericht der Standeskommission ansprechen. Da die Standeskommission während der Krise einzelne Beschlüsse ausserhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereichs in Anwendung von Notrecht erlassen hat, müsste die betreffende Notverordnung nachträglich vom Grossen Rat erwahrt werden, wie dies auch das Bundesparlament und die Parlamente in anderen Kantonen gemacht haben. Namentlich der Standeskommissionsbeschluss über die Urnenabstimmungen müsste vom Grossen Rat nachträglich erwahrt werden. Als zweiter Punkt verweist Grossrätin Angela Koller auf die geschaffene

Möglichkeit, an Unternehmen Darlehen und Bürgschaften zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds zu gewähren. Die Argumentation der Standeskommission auf Seite 7 des Berichts, dass bei diesen Darlehen nicht von Ausgaben, sondern von einer Finanzumlagerung auszugehen ist, da es sich um Darlehen mit einer hohen Rückzahlungswahrscheinlichkeit handelt, hält sie für abenteuerlich. Wenn einzelne Unternehmen diese Darlehen nicht zurückzahlen können, dann sind es letztlich doch Ausgaben. Es ist ihr nicht klar, wie man die allfälligen Ausgaben in den kommenden Jahren in der Staatsrechnung verbucht. Im Weiteren spricht Grossrätin Angela Koller das im Bericht am Rande erwähnte Littering im Alpstein an. Als Wanderwegverantwortliche des Bezirks Rüte tritt sie der Auffassung entgegen, dass es im Alpstein ein Litteringproblem gibt. In Anbetracht der vielen Besucherinnen und Besucher erscheint ihr die Menge des Abfalls nicht übermässig. Sie gesteht aber auch ein, dass Lösungen zur Beseitigung des entstandenen Abfalls gesucht werden müssen.

Landammann Roland Inauen weist daraufhin, dass keine gesetzliche Grundlage für eine Erhaltung der Notrechtsbeschlüsse durch den Grossen Rat besteht. Dieser hat es in der Hand, für die Zukunft dafür eine Grundlage zu schaffen. Mit der Totalrevision der Kantonsverfassung wird auch geprüft werden, ob das Notrecht darin einlässlicher zu regeln ist. Überdies wäre es zeitlich knapp gewesen, die Beschlüsse dem Grossen Rat zum Erlass vorzulegen, da es für die Vorberatung in einer Kommission gewisse Vorlaufzeiten braucht. Beim Thema Littering im Alpstein teilt Landammann Roland Inauen die Auffassung von Grossrätin Angela Koller. Die Problematik wurde in der Öffentlichkeit übertrieben dargestellt. Im Vergleich zu den hohen Besucherzahlen im Alpstein ist die Menge des Abfalls nicht übermässig gross. Ausgelöst durch Meldungen in den Sozialen Medien wurde auch in den öffentlichen Medien breit über den Abfall berichtet.

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass bisher nur wenige Gesuche von Unternehmen für Mittel des Wirtschaftsförderungsfonds eingegangen sind. Die Wirtschaftsförderungskommission hätte auch A-Fonds-perdu-Beiträge an solche Unternehmen sprechen können, sie hat sich aber dafür ausgesprochen, auf das Mittel der Bürgschaften zurückzugreifen. Unternehmen, die ein solches Unterstützungsgesuch stellen, dürften in der Regel bereits den COVID-Kredit einer Bank bezogen haben. Die Wirtschaftsförderungskommission wollte nicht mit Darlehen ins Bankengeschäft eingreifen, zumal die Erfahrung für die erforderliche Risikoprüfung bei den Unternehmen im Gegensatz zu den Banken kaum vorhanden ist. Die Wirtschaftsförderungskommission hat daher wie der Bund vorgesehen, primär Bürgschaften zu übernehmen, damit die Unternehmen bei den Banken die nötigen Mittel für ihre Liquidität bekommen können. Zur konkreten Frage von Grossrätin Angela Koller betreffend die Verbuchung dieser Bürgschaften teilt er mit, dass diese als Eventualverpflichtungen in der Staatsrechnung aufgeführt sind. Sie werden aber effektiv dem Fonds für Wirtschaftsförderung belastet, wobei die einzelnen Bezüge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds in der Rechnung nicht frankengenau ausgewiesen werden. Zum Thema Littering ergänzt Landammann Roland Dähler, dass unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Stefan Müller eine breit zusammengestellte Arbeitsgruppe zu den Themen Littering und Zelten im Alpstein eingesetzt wurde. Diese wird einen Bericht an die Standeskommission erarbeiten mit Anträgen für konkrete Schritte. Landammann Roland Dähler vertritt ebenfalls die Auffassung, dass das Thema Littering im Alpstein nicht unnötig aufgebauscht werden soll, zumal fast alle Naherholungsgebiete der Schweiz wegen des Besucheransturms von dieser Problematik betroffen waren. Es hat allerdings Unternehmen und Privatpersonen gegeben, die unter der Parkplatzsituation und dem Littering gelitten haben und die man nicht mit diesen Problemen allein lassen konnte. Landammann Roland Dähler lobt die gute Arbeit der Mitarbeitenden der Bezirke, welche die Abfälle jeweils gesammelt und entsorgt haben.

Säckelmeister Ruedi Eberle bestätigt die Ausführungen von Landammann Roland Dähler über die Verbuchung der gewährten Bürgschaften in der Staatsrechnung. Bei den Beiträgen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds wird nur die gesamte Beitragssumme in der Rechnung ausgewiesen, und mit der Verabschiedung des Budgets durch den Grossen Rat wird der Wirt-

schaftsförderungsfonds aus der Staatskasse wieder entsprechend geäufnet. Einblick in die einzelnen Detailpositionen wird aus Datenschutzgründen nicht gewährt.

Grossrat Albert Manser, Gonten, dankt der Standeskommission für die gute Handhabung der ausserordentlichen Situation. Er kann sämtliche Entscheidungen unterstützen. Dies schliesst auch die getroffenen Entscheide zum Thema Alpstein ein. Im Nachhinein sollte man sich eventuell für ähnliche Situationen in der Zukunft nochmals überlegen, ob die für die Zufahrtsbeschränkung zum Alpstein aufgewendete grosse Energie nicht für andere Massnahmen zur Entschärfung der Probleme hätte eingesetzt werden können. Damit wäre weniger negative Werbung für den Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. erwirkt worden. Zum Thema Littering im Alpstein schliesst er sich den Ausführungen von Grossrätin Angela Koller an. Für das Gewerbe wurde getan, was möglich war. Die Erholung der zahlreichen schwer betroffenen Betriebe dürfte aber längere Zeit beanspruchen. Schliesslich ruft Grossrat Albert Manser die Öffentlichkeit auf, die einheimischen Unternehmen und Gewerbebetriebe durch den Einkauf vor Ort oder ein Essen in einem Restaurant in der Region zu unterstützen.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Standeskommission Kenntnis.

14. Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen für das Bauprojekt AVZ+

| | |
|------------|---------------------------------------|
| 8/2020 | Antrag Standeskommission |
| 8/2020 | Ergänzungsbericht Standeskommission |
| Referentin | Statthalter Antonia Fässler |
| Referent | Grossrat Herbert Wyss, Vertreter SoKo |

Statthalter Antonia Fässler führt den Inhalt des Berichts und des Ergänzungsberichts kurz aus. Einerseits werden in den Berichten die Entwicklung und der Stand des Spitalbetriebs dargestellt. Andererseits werden zusätzliche Informationen geliefert, wie sie der Grosse Rat an der Oktobersession 2019 gewünscht hat. Der Grund für die Vorlage der beiden Berichte liegt darin, dass sich der Spitalbetrieb im stationären Bereich nicht so entwickelt hat, wie dies im Zeitpunkt der Abstimmung über das Neubauprojekt AVZ+ an der Landsgemeinde 2018 erwartet wurde. Statt einer Fallzunahme sind die Fallzahlen im stationären Bereich rückläufig. Da auch in der nächsten Zeit nicht zu erwarten ist, dass die ursprünglich prognostizierte positive Geschäftsentwicklung bei den stationären Fällen eintreten wird, hat die Standeskommission geprüft, was die Entwicklung hinsichtlich des Betriebsdefizits bedeutet und ob unter diesen neuen Bedingungen das Neubauprojekt AVZ+ realisiert werden soll.

Die Fallzahlen des Spitals sind im ambulanten und stationären Bereich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 159 Fälle oder um 3.9% zurückgegangen. Dabei wirkt sich insbesondere der Rückgang von 99 Fällen im stationären Bereich stark auf das finanzielle Ergebnis aus, weil die Fälle im stationären Bereich grössere Erträge für den Spitalbetrieb generieren als die ambulanten Behandlungen. Der Rückgang der stationären Fälle ist auf die Anfang 2019 in Kraft getretene Bundesliste für Leistungen, die ambulant und nicht mehr stationär erbracht werden müssen, zurückzuführen. Die Standeskommission ist über den markanten Rückgang bei den stationären Fallzahlen besorgt, der allerdings grösstenteils auf den einmaligen Effekt der besagten Bundesliste zurückzuführen ist. Der Trend zu ambulanter statt stationärer Leistungserbringung, von dem alle Spitäler gleichermassen betroffen sind, wird auch in Zukunft weitergehen, jedoch langsamer.

Andererseits ist die Standeskommission zuversichtlich, dass der Spitalbetrieb sich nun stabilisieren und wieder verbessern wird. Sie sieht auch Chancen für das geplante AVZ+, vor allem mit dem neuen Konzept der Allgemeinen Inneren Medizin, das seit Anfang 2020 zusammen mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) betrieben wird. Zudem ist das innerkantonale Marktpotential nicht ausgeschöpft. Mit den Stärken des neuen AVZ+ kann dieses Potential mittel- bis langfristig deutlich besser genutzt werden. Der wachsende Gesundheitsmarkt, der grosse Wunsch nach wohnortnaher Behandlung und die neue Infrastruktur sind weitere Gründe, die grosse Chancen für eine positive betriebliche Entwicklung des AVZ+ bieten. Wenn sich der Betriebsertrag verbessert, bedeutet dies, dass der jährliche Kantonsbeitrag für das Spital nicht über Fr. 4 Mio. ansteigen wird. Einen solchen Beitrag hält die Standeskommission für vertretbar, weil das Spital einen Service Public bietet, den sich die Bevölkerung klar gewünscht hat. Das Spital Appenzell hat für die medizinische Versorgung der Bevölkerung eine grosse Bedeutung, zumal es immer noch der grösste und wichtigste Anbieter von medizinischen Leistungen im Kanton ist. Im Übrigen muss dem volkswirtschaftlich und für die innerkantonale Wertschöpfung bedeutenden Spitalbetrieb Sorge getragen werden.

Das Neubauprojekt AVZ+ soll nach der Meinung der Standeskommission fortgesetzt werden. Die Gründe dafür sind:

- *Die Aussicht auf betriebliche Stabilisierung beziehungsweise Verbesserung ist realistisch.*
- *Die neue Infrastruktur sichert die Zukunft des Spitalbetriebs.*
- *Es sollen eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung und die kantonale Handlungsfähigkeit im Bereich der Gesundheitsversorgung erhalten werden.*

- *Das Volk hat an der Landsgemeinde 2018 einen deutlichen Auftrag zum Erhalt dieses Service Public gegeben.*

Auf diesen Entscheid würde die Standeskommission zum letztmöglichen Zeitpunkt, das heisst vor der Vergabe der ersten Bauaufträge, nur dann zurückkommen, wenn sich zeigen sollte, dass entgegen der Annahme die betriebliche Talsohle nicht durchschritten wäre. Die Standeskommission hat zwei Eckpunkte definiert, die für die Annahme, dass die betriebliche Talsohle durchschritten ist, erfüllt sein müssen. Es muss sich zum einen eine positive Fallzahlenentwicklung zeigen, und zum anderen muss sich die Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin etabliert haben. Da sich wegen der Corona-Pandemie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe für die ersten Bauarbeiten um zwei Monate nach hinten verschoben hat, hat die Standeskommission auch den Betrachtungszeitraum für die beiden definierten Eckpunkte verlängert.

Grossrat Herbert Wyss teilt im Namen der SoKo mit, dass die Kommission beide Berichte ausführlich diskutiert hat. Insbesondere das mit dem SVAR betriebene Konzept für die Allgemeine Inneren Medizin wird sehr begrüsst. Auch die mit dieser Zusammenarbeit bereits genutzten Synergien, zum Beispiel im Bereich der Spitalsoftware, werden positiv beurteilt. Für das Konzept ist es aber wesentlich, dass die Verträge möglichst langfristig gelten. Aus dem Bericht wird ersichtlich, dass die Zusammenarbeit in der sehr schwierigen Zeit der Corona-Pandemie offensichtlich sehr gut funktioniert hat. Bezüglich der erwarteten Entwicklung der Fallzahlen herrscht nun Klarheit. Im stationären Bereich ist eine Erhöhung der Fallzahlen ein zentrales Kriterium.

Die SoKo betont, dass der an der Landsgemeinde 2018 getroffene Entscheid für den Neubau des AVZ+ unbestritten ist. Ausführlich diskutiert hat sie die von der Standeskommission gesetzte kurze Frist für ihre Beobachtung der Entwicklung des Spitalbetriebs. Es wurde die Frage gestellt, ob ein halbes Jahr ausreicht, um Klarheit zu bekommen. Es wurden Zweifel angemeldet, ob bis dahin verlässliches Zahlenmaterial vorhanden sein wird, und ob dann bereits definitiv feststeht, dass die Defizitgrenze von Fr. 4 Mio. nicht überschritten wird. Ein Teil der SoKo-Mitglieder hat die Angaben der Standeskommission und des Spitalrats als Fachgremium als fundiert und realistisch erachtet. Unklarheit bestand darin, wie eine Verlängerung der Beobachtungsfrist den Verhandlungsspielraum gegenüber dem SVAR beeinflussen würde. In der Folge wurde ein Antrag eingebracht, die Beobachtungsfrist bis Ende 2021 zu verlängern und dann einen definitiven Entscheid über die Realisierung des Neubauprojekts AVZ+ zu treffen. Bei sechs anwesenden SoKo-Mitgliedern ergab sich jedoch eine Pattsituation, sodass der Antrag weder gutgeheissen noch abgelehnt wurde. Ein solcher Antrag hätte aber auch keinen rechtlich verbindlichen Charakter, da die Standeskommission gemäss Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung für den Vollzug von Landsgemeindebeschlüssen zuständig ist. Die SoKo wünscht eine breite und offene Diskussion der Berichte der Standeskommission.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, hält den Beobachtungszeitraum bis Ende 2020 für den Entscheid über die definitive Umsetzung des Bauprojekts AVZ+ als zu kurz. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen, noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen sowie weiterer Unsicherheiten wie der Veränderung der Spitallandschaft wäre ein schnelles Vorgehen ein finanziell unkalkulierbares Risiko und daher nicht verantwortbar. Die Situation hat sich seit dem Ja des Stimmvolks zum AVZ+ an der Landsgemeinde 2018 verändert. Die Gesundheitsversorgung muss gemäss den Ausführungen im Landsgemeindemandat 2018 für den Kanton finanziell tragbar sein. Um dies sicherzustellen, muss die Beobachtungszeit bis Ende 2021 verlängert werden. Grossrat Urs Koch ist sich bewusst, dass der Grosse Rat gemäss Art. 24 des Geschäftsreglements des Grossen Rates der Standeskommission zu diesem Geschäft keinen Auftrag erteilen kann. Dennoch möchte er die Meinung des Grossen Rates als Vertretung des Volks abholen. Daher beantragt er die Durchführung einer Konsultativabstimmung über einen Auftrag an die Standeskommission mit folgendem Wortlaut:

«Die Beobachtungszeit für das weitere Vorgehen beim Bauprojekt AVZ+ soll mindestens ein volles ordentliches Betriebsjahr betragen. Der Beobachtungszeitraum wird daher bis Ende 2021 verlängert. Dazu muss dem Grossen Rat im Jahr 2022 ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden, der auch das Vorgehen beinhaltet.

Die Messkriterien der Standeskommission bleiben bestehen und lauten wie folgt:

- Der Betrieb muss sich bis Ende 2021 erholen und die stationären Fallzahlen müssen im Vergleich zu 2019 steigen.
- Das Konzept Allgemeine Innere Medizin muss sich etablieren.
- Zusätzlich muss bis Ende 2021 eine verlängerte Kündigungsfrist (mehr als die heutigen sechs Monate) mit dem SVAR vorliegen.»

Grossrat Albert Manser, Gonten, spricht sich gegen eine Verschiebung des Entscheids über das Vorgehen beim Bauprojekt AVZ+ auf das Frühjahr 2022 aus. Die Verschiebung des Entscheids würde in der Bevölkerung, bei der Belegschaft und den Partnerinnen und Partnern erneute Unsicherheit schaffen. Sie würde zu einem Verlust von qualifiziertem Personal und als Folge davon von Patientinnen und Patienten führen. Ohne klares Bekenntnis zum Spital Appenzell können auch kaum gute Belegärztinnen und -ärzte gefunden werden. Der Spitalbetrieb würde endgültig abgewürgt. Auch im Frühjahr 2022 werden kaum wesentlich verlässlichere Zahlen oder grundsätzlich veränderte Voraussetzungen vorliegen. Der Entscheid würde nicht einfacher. Grossrat Albert Manser ist überzeugt, dass die budgetierten Zahlen nur mit einer neuen Infrastruktur erreicht werden. Er nennt als Beispiel das Alters- und Pflegezentrum, welches nach dem Neubau schlagartig eine wesentlich höhere Auslastung verbuchen konnte. Ein attraktiver Arbeitsplatz mit einer zeitgemässen Infrastruktur sieht er als Grundvoraussetzung, dass gute Mitarbeitende gefunden werden können und das Vertrauen der Kundinnen und Kunden gewonnen werden kann. Nur so kann die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft des Spitals Appenzell geschaffen werden. Mit dem von der Landsgemeinde bewilligten Projekt AVZ+ erhält der Kanton eine moderne, den örtlichen Verhältnissen angepasste Infrastruktur, die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft des Spitals Appenzell ist. Dieses soll daher endlich umgesetzt werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, unterstützt das von Grossrat Urs Koch vorgeschlagene Vorgehen. Er erinnert daran, dass die Landsgemeinde die Investition von Fr. 41 Mio. in den Neubau des AVZ+ aufgrund von sehr optimistischen Prognosen gutgeheissen hat. Obwohl über 50% der Stimmbevölkerung im Kanton dem Neubau zugestimmt hat, lassen sich 70% in einem Spital ausserhalb des Kantons behandeln. Er stört sich daran, dass die Standeskommission im Bericht zwar feststellt, dass die Tendenz der Fallzahlen nicht in die prognostizierte Richtung geht, aber dennoch versucht, mit optimistischen Zahlenspielen die Beibehaltung der eingeschlagenen Marschrichtung zu rechtfertigen. In Zukunft soll auf solche Zahlenspiele verzichtet und das weitere Vorgehen mit auf Fakten basierenden Prognosen bestimmt werden. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass man auch wichtige Dinge schmerzfrei um ein Jahr verschieben kann, wenn es die Umstände erfordern. Nach Auffassung von Grossrat Christoph Keller erfordern die gegebenen Umstände, dass die Entwicklungen der Fallzahlen und die Zusammenarbeit mit dem SVAR ein Jahr länger beobachtet und die Ergebnisse auf der Basis eines gesunden Jahrs beurteilt werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, lehnt den Antrag auf Verlängerung der Beobachtungszeit bis Ende 2021 ab. Diese würde faktisch einen Planungsstopp bewirken, was grosse Unsicherheiten auf allen Seiten bewirken würde. Sie ist überzeugt, dass auch in anderthalb Jahren noch nicht genau feststeht, wie sich die Spitallandschaft in und mit den Nachbarkantonen verändern wird. Für den Betrieb des Spitals Appenzell besteht ein Konzept, das gut funktionieren kann. Die Zusammenarbeit mit dem SVAR ist gut aufgegleist und hat sich in der Corona-Krise bewährt. Mit einer weiteren langen Zeit der Ungewissheit würde der Spitalbetrieb und insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem SVAR gefährdet. In dieser ungewissen

Situation könnten auch keine besseren Verträge mit dem SVAR ausgehandelt werden. Daher soll, wie von der Ständekommission vorgesehen, die Planung des Neubauprojekts AVZ+ weitergeführt werden.

Grossrat Raphael Brunner, Schwende, mahnt, die negative Entwicklung der Fallzahlen ernst zu nehmen. Die Entwicklung in der Medizin in Richtung Spezialisierung oder die sich stark verändernde Spitallandschaft dürfen im jetzigen Zeitpunkt nicht ausser Acht gelassen werden. Am aktuellen Bericht kritisiert er, dass die Ständekommission nach dem Prinzip Hoffnung vorgeht. Von fünf dargelegten Szenarien gehen vier von einem Wachstum der Fallzahlen aus. Dies erscheint zu spekulativ. Vielmehr sollte eine saubere Grundlage die Basis für den Entscheid sein. Der Kanton wird mit dem Neubau eine grosse Hypothek aufnehmen. Die aktuellen Zahlen gehen von einem jährlichen Defizit von Fr. 4 Mio. bis Fr. 4.5 Mio. aus. Das Defizit könnte sich bei einer Akzentuierung der heutigen Entwicklung der Fallzahlen noch vergrössern. Für die nächsten zehn Jahre müssten so bis zu Fr. 100 Mio. für Defizitbeiträge und Investitionen aufgewendet werden. Die Reserven des Kantons dürften in den nächsten Jahren bereits mit anderweitigen Investitionen deutlich verringert werden, wie aus der Finanzplanung des Kantons ersichtlich ist. Damit verliert der Kanton den Handlungsspielraum für antizyklische Massnahmen. Er ruft dazu auf, sich in dieser Situation nicht unter Zeitdruck setzen zu lassen. Er unterstützt den Vorgehensantrag von Grossrat Urs Koch.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, weist daraufhin, dass im Jahr 2019 2'615 Personen aus dem Kanton Leistungen des Spitals beansprucht haben. Der Betriebskostenbeitrag des Kantons hat für das Jahr 2019 Fr. 1.6 Mio. betragen. Als Vergleich erinnert er an das Defizit von gut Fr. 3.5 Mio., welches sich der Kanton für viel weniger Schülerinnen und Schüler am Gymnasium leistet. Er schliesst sich der Haltung von Grossrat Albert Manser an, dass beim Spital zuerst eine zeitgemässe Infrastruktur geschaffen werden muss, damit es wieder erfolgreich sein kann. Bei einem Zuwarten um ein weiteres Jahr wird sich die Ertragslage aus den bereits von Grossrätin Lydia Hörler-Koller und Grossrat Albert Manser genannten Gründen noch weiter verschlechtern. Daher sollen die Vorbereitungen für die Realisierung des Neubaus fortgesetzt werden. Der Antrag von Grossrat Urs Koch soll daher in der Konsultativabstimmung abgelehnt werden.

Für Grossrat Romeo Premerlani, Appenzell, bieten die umgesetzten Massnahmen und die vorliegenden Zahlen keine ausreichende Basis für die Annahme, dass die bei der Einholung des Neubaukredits an der Landsgemeinde gemachten Prognosen erreicht werden können. Der Ergänzungsbericht enthält auch nichts, worauf mit gutem Gewissen dem Fortschritt des Projekts zugestimmt werden könnte. Das Stimmvolk an der Landsgemeinde 2018 hat den Kredit für den Neubau unter der Bedingung von 1'200 stationären und 700 ambulanten Fällen pro Jahr sowie weiteren betrieblichen und organisatorischen Verbesserungen gutgeheissen. Derzeit liegen die Fallzahlen weit tiefer. Es soll nicht ungeachtet der seit dem Landsgemeindeentscheid eingetretenen negativen Entwicklung und nur auf dem Prinzip Hoffnung beruhend am Neubauprojekt festgehalten werden. Bevor mit gutem Gewissen die Umsetzung des Neubaus unterstützt werden kann, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Da mehr Zeit hilft, mehr Klarheit zu erhalten, unterstützt Grossrat Romeo Premerlani den Antrag von Grossrat Urs Koch.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen verlässt um 15.10 Uhr die Session. Die Anzahl der Stimmberechtigten beträgt fortan 48. Das absolute Mehr liegt weiterhin bei 25.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, weist daraufhin, dass eine Konsultativabstimmung gemäss einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2014 nur dann zulässig ist, wenn dafür eine ausdrückliche rechtliche Grundlage besteht. Eine solche fehlt für den Grosse Rat. Bei der Revision des Geschäftsreglements im Jahr 2018 hat der Grosse Rat keine entsprechende Regelung aufgenommen. Grossrätin Angela Koller kann nicht akzeptieren, dass der Grosse Rat sich über den Bundesgerichtsentscheid hinwegsetzt und ohne gesetzliche Grundlage Konsultativabstimmungen durchführt. Es soll nicht von der geregelten Zuständigkeitsordnung abgewichen wer-

den. Da die Standeskommission als Exekutive für die Umsetzung des Entscheids der Landsgemeinde zuständig ist, ist der Grosse Rat als Teil der Legislative nicht legitimiert, sich mit einer Konsultativabstimmung in die Entscheidung der Standeskommission einzumischen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, teilt die Auffassungen von Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Grossrat Albert Manser und Grossrat Urban Fässler. Aus dem Bericht vom 4. Februar 2020 zeigt sich, dass das Spital an 75 Personen pro Woche ortsnah Leistungen der Gesundheitsversorgung erbracht hat. Diese Personen haben vom kurzen Weg ins Spital profitiert und konnten von ihrem Angehörigen nach einem stationären Eingriff besucht werden. Er erinnert an die hohen Beiträge, welche der Kanton jährlich an verschiedene Institutionen leistet, ohne dass diese bei der Beratung des Budgets oder der Rechnung thematisiert werden. Die Jahresrechnungen des Kantons zeigen, dass sich der Kanton trotz tiefer Steuern die hohen Beitragsleistungen an diese Institutionen, aber auch das Defizit des Spitals leisten kann. Die Gesundheit der Bevölkerung im Kanton darf etwas wert sein. Der Landsgemeindebeschluss 2018 soll umgesetzt und die Strategie auf die künftigen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Ohne eigenes Versorgungszentrum müssten die Leistungen für die Gesundheitsversorgung teuer eingekauft werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte die von Grossrätin Angela Koller angesprochene Frage der rechtlichen Möglichkeit einer Konsultativabstimmung geklärt haben. Er verweist auf ein Mailschreiben von Ratschreiber Markus Dörig, in dem steht, dass dann, wenn eine Abstimmung durchgeführt werden sollte, dieses höchstens konsultativen Charakter haben könnte. Es muss nun festgelegt werden, was bezüglich Konsultativabstimmung gilt.

Grossrätin Angela Koller kann sich zum erwähnten Mailschreiben nicht äussern. Es würde sie aber erstaunen, wenn darin die Möglichkeit von Konsultativabstimmungen bejaht worden wäre, da sie im Rahmen der Revisionsarbeiten am Reglement des Bezirks Rüte festgestellt hatte, dass Ratschreiber Markus Dörig ihre Auffassung zu Konsultativabstimmungen teilt. Sie geht davon aus, dass im Mailschreiben nicht geschrieben wurde, dass eine Konsultativabstimmung stattfinden kann. Vielmehr dürfte darin geschrieben worden sein, dass eine Abstimmung allerhöchstens konsultativen Charakter hätte. Grossrätin Angela Koller hält es für wichtig, dass aus der Diskussion eines Berichts im Grossen Rat ein Stimmungsbild ersichtlich wird. Sie weist daraufhin, dass es zum Zweck eines Berichts gehört, dass er vom Grossen Rat diskutiert und dann zur Kenntnis genommen wird. Es ist dann Aufgabe der Standeskommission, das Diskussionsergebnis mitzunehmen und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Um zu einem Entscheid in der Frage zu kommen, ob es der Grosse Rat ohne rechtliche Grundlage für opportun erachtet, eine Konsultativabstimmung durchzuführen, stellt sie den Ordnungsantrag, dass vorerst abgestimmt wird, ob eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden soll.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, kann den Wunsch nach einer Verschiebung des Entscheids auf Anfang 2022 nicht unterstützen. Er plädiert dafür, den Neubau zügig voranzutreiben. Damit soll den Angestellten endlich eine klare Perspektive gegeben werden. Eine längere Unsicherheitsphase würde dem Betrieb schaden, da sie die Suche nach qualifizierten Fachkräften und die Entwicklung einer nachhaltigen positiven Grundstimmung im Spitalbetrieb erschwert. Grossrat Erich Gollino weist weiter daraufhin, dass die Landsgemeinde zum Kredit und zur Umsetzung und damit zur Beibehaltung des Spitals Ja gesagt hat. Aus den Unterlagen zeigt sich klar, dass die Diskussion im Vorfeld der Landsgemeinde 2018 in dieser Weise geführt wurde, auch wenn die Abstimmungsfrage nicht ausdrücklich so lautete. Das Stimmvolk hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es einen Neubau des Spitals will. Diesen Auftrag gilt es auszuführen.

In der Abstimmung über den Ordnungsantrag von Grossrätin Angela Koller spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr gegen die Durchführung einer Konsultativabstimmung aus.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, vermisst in den Berichten eine Aussage zu künftigen Neuregelungen auf Bundesebene, die Auswirkungen auf das Spital Appenzell haben könnten. Er erwähnt als Beispiele die Revision der Spitalplanungskriterien des Bundesrats sowie Vorgaben zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Spitäler, die derzeit in der Vernehmlassung sind. Der auf das Jahr 2019 in Kraft gesetzte Beschluss «ambulant vor stationär», die sogenannte Sechserliste, hatte grössere negative Auswirkungen auf die stationären Fallzahlen im Spital als im Landsgemeindemandat angenommen wurde. Daher erwartet Grossrat Christoph Wetter eine kritische Zukunftsanalyse unter Berücksichtigung der auf der Bundesebene feststellbaren Trends für einschränkende Neuregelungen für Spitäler.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass die Corona-Krise ein schlechtes Argument für die Wichtigkeit des Spitals Appenzell ist. Wenn die Region von der Pandemie schlimmer betroffen worden wäre, wäre zuerst das Spital Herisau mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegt worden. Sobald dieses zur Hälfte belegt gewesen wäre, wären in der Folge noch drei weitere Spitäler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. dem Spital Appenzell vorgezogen worden, da das Spital Appenzell über keine Intensivpflegeplätze verfügt. Das Spital Appenzell wird auch künftig nicht in der Lage sein, Intensivpatientinnen und -patienten zu beatmen und zu versorgen. Glücklicherweise lag die Zahl an Infizierten in Appenzell tief, sodass die Leistungsfähigkeit des Spitals nicht ernsthaft getestet werden musste. Die Bedeutung des Spitals Appenzell für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung darf daher nicht allzu stark hervorgehoben werden. Es hat sich gezeigt, dass nur eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Gesundheitspartnerinnen und -partnern, unter anderem auch der Spitex, eine tragfähige Grundlage bietet, um unerwartete grössere Krisen zu bewältigen.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass in der Spitalversorgungsgruppe, die zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gebildet worden war, ganz zu Beginn abgemacht war, dass zuerst das Spital Herisau bis zur Hälfte gefüllt werden soll, bevor dann die Rosenbergklinik und die Berit-Klinik gefüllt werden sollten. Erst als vierte Institution wäre auch das Spital Appenzell belegt worden. Das Spital Heiden war nie für die Aufnahme von COVID-Patientinnen und -Patienten vorgesehen. Die Reihenfolge der Spitäler wurde anhand der Bettenzahlen definiert. Man ging aufgrund der Entwicklung in Italien von der Erwartung aus, dass alle vier Spitäler benötigt werden, damit alle Erkrankten, die hospitalisiert werden müssen, auch versorgt werden können. Später hat sich gezeigt, dass hospitalisierte COVID-Patientinnen und -Patienten häufig auf Sauerstoffabgaben angewiesen sind. Weil das Spital Appenzell in dieser Hinsicht besser vorbereitet war als die Privatkliniken, ist es auf den zweiten Platz der Spitäler in den beiden Appenzeller Kantonen gesetzt worden. Das Spital Appenzell hat eine Vereinbarung mit dem PAN GAS-Lieferanten, sodass die Versorgung mit Sauerstoff für die Beatmung von bis zu 41 COVID-Patientinnen und -Patienten sichergestellt wäre. Statthalter Antonia Fässler stellt somit fest, dass die Aussagen von Grossrat LukasENZler zur Bedeutung des Spitals Appenzell in der Corona-Zeit nicht mit ihren Erfahrungen übereinstimmen.

Grossrat Markus Koster, Appenzell, kommt auf den in der Diskussion um den Neubau oft genannten Plan B zu sprechen. Bei einer späteren Umnutzung des neuen Spitals, falls die Fallzahlen weiter sinken sollten, fehlt es ihm an der notwendigen Weitsichtigkeit. Bevor von einem Plan B gesprochen werden kann, muss man wissen, wie dieser aussehen könnte. Wie beim generellen Vorgehen bei einem Bauprojekt müsste überlegt werden, welcher Raumbedarf mit der neuen Nutzung bestünde. Schliesslich müssten auch die durch die Umnutzung verursachten neuen Kosten geklärt werden. Voraussichtlich würde der Umbau der für den Spitalbetrieb ausgelegten Räumlichkeiten viel kosten. Er hält einen Marschhalt mit einer umfassenden Analyse der Situation weiterhin als sinnvoll.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, erinnert an die in den Berichten festgehaltenen Kriterien, die für den endgültigen Neubauentscheid erfüllt sein sollen. Die Standeskommission sieht bei der Zusammenarbeit mit dem SVAR noch ein gewisses Verbesserungspotential. Gleichzeitig weiss man nicht so genau, wie sich die Corona-Krise auf die Zahlen des laufenden

Betriebsjahrs auswirken wird. Ihr erscheint die Zeit bis Ende Jahr für die Beurteilung der festgelegten Kriterien sehr kurz. Sie sieht dies als eine grosse Herausforderung für die neue Frau Statthalter oder den neuen Statthalter.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf das Votum von Grossrat Markus Koster ein. Ein Aufschub der Umsetzung um ein Jahr würde bedeuten, dass ein neues Planungsteam gesucht und die Planung im Jahr 2022 neu aufgelegt werden müsste. Der Baustart würde sich damit um rund zwei Jahre verzögern. Der Aufschub des Entscheids über die Umsetzung des Neubaus würde einem Moratorium gleichkommen, mit allen in der Diskussion bereits genannten negativen Konsequenzen. Zudem ist es so, dass man auch bei einer zehnjährigen Beobachtungsphase keine volle Sicherheit hat. Beim Neubauprojekt hat man bewusst viel Wert auf eine flexible Nutzung gelegt und nichttragende Wandkonstruktionen vorgesehen. Eine spätere Umnutzung von Teilen des Neubaus für neue Geschäftsfelder ist daher mit tragbaren Kosten möglich.

Grossrat Martin Breitenmoser vertieft die Ausführungen von Grossrätin Monika Rüegg Bless. In der Zusammenarbeit mit dem SVAR sieht er eine herausfordernde Situation. Er verweist auf die grosse Abhängigkeit des Spitals vom SVAR. Sollte dieser den Vertrag, der nur eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorsieht, kündigen, würde das Spital Appenzell alleine dastehen. Aus dem Zusatzbericht ergibt sich, dass sich die Zusammenarbeit noch nicht etabliert hat und hierfür eine Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren nötig ist. Die Standeskommission zieht denn auch das Fazit, dass eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums bis Ende 2020 notwendig sei. Sie ist sich offenbar in dieser Sache auch nicht sicher und hat deshalb richtigerweise den Zeitraum etwas verlängert. Es ist mehr Zeit für die Beobachtung der Entwicklung der festgelegten Kriterien nötig. Für ihn spricht somit alles für eine Ausdehnung der Beobachtungszeit auf das ganze Jahr 2021.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt klar, dass die Berichte der Standeskommission nicht geschönt sind. Die Standeskommission hat die Zahlen transparent dargelegt. Der Kanton kann ein jährliches Spitaldefizit von Fr. 4 Mio. tragen. Das ist aber auch eine rote Linie, wie dies die Standeskommission festgelegt hat. Er verweist darauf, dass mit dem Spital 70 Arbeitsplätze und einige Lehrstellen erhalten bleiben. Dem Antrag um Verlängerung des Beobachtungszeitraums um ein Jahr hält er entgegen, dass die Sicherheit dann nicht viel grösser sein wird. Die Verunsicherung und Perspektivlosigkeit der Mitarbeitenden würde aber länger andauern, sodass sich einige nach einer anderen Stelle umsehen dürften. Es können so auch kaum neue Belegärztinnen und -ärzte rekrutiert werden. Daher soll der Entscheid nicht nochmals aufgeschoben, sondern aufgrund der Zahlen, die Ende 2020 feststehen werden, getroffen werden.

Landammann Roland Inauen dankt für die faire Aussprache. Die Standeskommission hat die Voten gehört und wird die geäusserten Bedenken, aber auch die Aufmunterungen für ihre Entscheidung mitnehmen. Sie wird das im Bericht skizzierte Vorgehen umzusetzen versuchen. Die Standeskommission möchte von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht den Vorwurf erhalten, dass sie sich nicht an den Landsgemeindebeschluss hält und nach ihrem Gutdünken entschieden hat. Daher gilt es den klaren Entscheid der Landsgemeinde umzusetzen. Die Standeskommission wird dennoch die Situation Ende 2020 sorgfältig prüfen. Der Forderung nach einem Aufschub zur Ermöglichung eines längeren Planungsprozesses hält Landammann Roland Inauen entgegen, dass die Planung für den Neubau bereits bei seinem Amtsantritt als Landammann im Jahr 2013 im Gange war. Für den Planungsprozess stand somit genug Zeit zur Verfügung.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen für das Bauprojekt AVZ+ und vom Ergänzungsbericht Kenntnis.

Grossrat Albert Neff, Rüte, verlässt die Session. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt fortan noch 47. Das absolute Mehr liegt somit für die folgenden Geschäfte bei 24.

15. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2019

9/2020
Referent

Antrag Kontrollkommission
Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler kann berichten, dass die Appenzeller Kantonalbank auch 2019 trotz eines schwierigen Umfelds sehr gut gearbeitet hat. Er erinnert in diesem Zusammenhang insbesondere an das Tiefzinsniveau und den grossen Margendruck. Positiv war, dass die Wirtschaft im Marktgebiet der Bank sehr gut gelaufen ist, und auch das Börsenjahr war für die Anlegerinnen und Anleger interessant. Die Bank hat auf der Grundlage des neuen Kantonalbankgesetzes alle Reglemente und Abläufe angepasst. Die Bilanzsumme konnte um Fr. 139 Mio. auf gut Fr. 3.5 Mia. gesteigert werden. Der Betriebsertrag hat um rund Fr. 350'000.-- auf Fr. 41.49 Mio. abgenommen. Der Gewinn liegt bei Fr. 12.3 Mio. Die Kantonalbank hat im letzten Jahr der freien Reserve Fr. 4.5 Mio. und der Reserve für allgemeine Bankrisiken Fr. 9 Mio. zugewiesen. Die Bank verfügt über ein Eigenkapital von Fr. 312 Mio. Die Ablieferung an den Kanton ist mit Fr. 7.8 Mio. sehr hoch. Aufgrund der Prognosen aus der Mehrjahresplanung darf man auch in den kommenden Jahren davon ausgehen, dass der Kanton eine ähnlich hohe Ausschüttung bekommt. Landammann Roland Dähler ist überzeugt, dass die Kantonalbank weiterhin eine gute Partnerin für die Bevölkerung ist. Herausforderungen werden die Corona-Pandemie, ein allfälliges Abflachen des Baubooms, eine allfällige Rezession, verbunden mit einem Anstieg von Zinsen, und die generelle wirtschaftliche Entwicklung oder Abflachung sein. Weiter spürt auch die Bank den Druck neuer digitaler Angebote. Landammann Roland Dähler dankt der Bankleitung, den Bankbehörden und allen Mitarbeitenden der Appenzeller Kantonalbank für ihre gute, operative und strategische Arbeit.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, weist daraufhin, dass dieses Jahr der erste Geschäftsbericht seit dem Inkrafttreten des neuen Kantonalbankgesetzes am 1. Januar 2019 vorliegt. Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung in Art. 11 lit. f legt die Ständekommission eine Eignerstrategie für die Kantonalbank fest. Weil es sich bei der Kantonalbank um eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, sollte diese Strategie bei den Publikationen auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet werden, wie dies auch bei der Eignerstrategie des Gesundheitszentrums Appenzell der Fall ist. Es wäre nach ihrem Dafürhalten auch richtig, wenn die Ständekommission zukünftig dem Grossen Rat jeweils einen Antrag zur Genehmigung des Geschäftsberichts stellt, da es sich gemäss dem neuen Kantonalbankgesetz nicht mehr um eine blosser Kenntnisnahme handelt. Es ist Aufgabe des Grossen Rates zu prüfen, ob sich die Bank im Rahmen der Eignerstrategie bewegt.

Landammann Roland Dähler antwortet, dass seines Wissens die Eignerstrategie dem Grossen Rat zusammen mit den Unterlagen zum Kantonalbankgesetz zugestellt wurde. Er nimmt die Anregungen von Grossrätin Angela Koller entgegen und wird dem Grossen Rat an einer kommenden Session dazu Bericht erstatten. Er weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Appenzeller Kantonalbank sich in einem Strategieprozess befindet und er als Eignervertreter bei diesen Gesprächen mitwirkt.

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Der Grosse Rat stimmt dem Geschäftsbericht 2019 und der Jahresrechnung 2019 der Appenzeller Kantonalbank zu.

17. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, macht darauf aufmerksam, dass seit dem 1. Januar 2020 für die gesetzliche Grundversorgung im Bereich der Internetbandbreite mindestens 10MB pro Sekunde zur Verfügung stehen sollten. Diese Mindestbandbreite wird in den Aussengebieten des Kantons jedoch nicht überall erreicht. Das Problem hat sich in den letzten Wochen und Monaten wegen des Home-Office-Betriebs in der COVID-19-Krise noch verschärft. Im Bezirk Oberegg müssen weit mehr als 60 Haushalte mit deutlich weniger als 10MB pro Sekunde auskommen. Der tiefste Wert liegt bei 3.4MB pro Sekunde. Die Telcomanbieterinnen und -anbieter können nicht in allen Fällen Lösungen für die Mindestanforderungen gewährleisten. Grossrat Pius Federer ersucht das Volkswirtschaftsdepartement, sich der Problematik anzunehmen, damit bald eine flächendeckende Lösung zugunsten der Anwohnerinnen und Anwohner der Aussengebiete gefunden werden kann.

Landammann Roland Dähler weist darauf hin, dass krisenbedingt in vielen Haushalten sehr viel Bandbreite benötigt wurde. Reklamationen gingen beim Volkswirtschaftsdepartement aber nur vereinzelt ein. Es konnten direkt mit der Swisscom Lösungen gefunden werden. Die Abklärung einer genügenden Grundversorgung bei den einzelnen Haushalten ist allerdings nicht Aufgabe des Volkswirtschaftsdepartements. Es hat die Sache aber geprüft und festgestellt, dass heute noch zirka 1'600 Netzanschlüsse nicht über eine genügende Leistung verfügen. Die Swisscom wurde deshalb um Mitteilung über ihr weiteres Vorgehen hinsichtlich der Grundversorgung ersucht. Die Antwort ist noch ausstehend.

Landammann Roland Dähler kommt in diesem Zusammenhang auf eine an der letzten Session gestellte Frage nach dem Stand der Studie zur Breitbanderschliessung im Kanton zu sprechen. Er gibt bekannt, dass der ursprünglich geplante Termin vom 30. Juni 2020 für den Abschluss der Studie wegen der Corona-Pandemie nicht eingehalten werden konnte. Der Schlussbericht soll Ende August oder Anfang September 2020 veröffentlicht werden.

- Grossrat Adrian Locher, Appenzell, spricht die aktuelle Abfallsituation im Alpstein an, die vor allem im Gebiet Seealpsee an schönen Wochenenden unbefriedigend sei. Er erwähnt das Zurücklassen von Gegenständen, viele wilde Feuerstellen, das Zelten, das Campieren und die sanitäre Situation. Im Alpstein halten sich Nutztiere und Wildtiere auf, welche in ihrem Lebensraum gestört und gefährdet sind. Er möchte wissen, welche Punkte die für diese Thematik eingesetzte Arbeitsgruppe konkret behandelt, und ob gestützt auf die vorhandene gesetzliche Regelung bei Littering Bussen verteilt werden. Er erachtet Kontrollen durch die Kantonspolizei an stark frequentierten Tagen für gerechtfertigt.

Gemäss Landeshauptmann Stefan Müller hat sich die Arbeitsgruppe, in welcher der Kanton als Grundeigentümer vertreten ist, mit den Themen Zelten, Feuerstellen, Abfall und Lärm befasst. Die Arbeitsgruppe wird der Standeskommission Ende Juni 2020 einen Bericht mit einem Massnahmenkatalog vorlegen. Für die Erteilung von Bussen bei Littering ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig.

Gemäss Landesfährnrich Jakob Signer sind bei der Kantonspolizei seit Anfang Jahr keine diesbezüglichen Anzeigen eingegangen. Nachdem aber die Nutzung im Alpstein wieder intensiver ist, wurde im Durchschnitt ein- bis zweimal pro Woche, hauptsächlich am Wochenende, Polizeikontrollen durchgeführt. In Zukunft werden auch vermehrt Kontrollen in ziviler Kleidung gemacht. Eine Busse kann realistischerweise nur bei einem Ertappen auf frischer Tat verhängt werden. Die Polizei wird ihre Aufgabe in dieser Hinsicht weiter wahrnehmen.

Für Grossrat Markus Koster, Appenzell, ist die Aufregung aufgrund der Corona-Pandemie entstanden und wird sich wieder legen, sobald wieder mehr Freizeitangebote vorhanden sind. Er hat aber in den letzten Monaten einen vermehrten Bedarf an Parkplätzen oder Stellplätzen für Wohnmobile festgestellt. Das hat in verschiedener Hinsicht für Unmut ge-

sorgt. Er könnte sich vorstellen, dass eine gewisse Anzahl an Stellplätzen mit Strom-, Wasser- und Abwasserentsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn hierfür die Zuständigkeit bei den Bezirken oder bei Privaten liegt, sollte sich eine übergeordnete Stelle dieser Thematik annehmen, um zu einer zufriedenstellenden Lösung zu kommen.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass die Arbeitsgruppe das Thema andiskutiert, aber nicht vertieft angeschaut hat. Sie wird die Problematik aber der Standeskommission darlegen, welche dann entscheiden soll, ob und wie diesbezüglich weiter vorgegangen wird. Für die Bereiche Parkieren, Verkehr, Wohnmobile wird es eine andere Zusammensetzung der Arbeitsgruppe brauchen.

Bauherr Ruedi Ulmann ergänzt, dass das Parkplatzangebot, der Verkehr und der Umgang mit Wohnmobilen in Wasserauen im Rahmen der Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans für das dortige Gebiet besprochen worden sind. Ein Entwurf des Nutzungsplans soll noch in diesem Jahr der Standeskommission unterbreitet werden.

- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stellt fest, dass im Kanton zu wenig Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung stehen. In der heutigen Zeit, wo oftmals Mütter und Väter berufstätig sind, sollten genügend Betreuungsplätze vorhanden sein. Er möchte wissen, ob man sich der Situation bewusst ist und ob eine Aufstockung des Chinderhorts in Appenzell oder allenfalls eine neue Kindertagesstätte in Planung ist.

Statthalter Antonia Fässler hält fest, dass der Chinderhort Appenzell bis anhin genügend freie Kapazitäten gehabt hat, sodass an sich keine Notwendigkeit zur Eröffnung einer zweiten Institution bestand. Der Chinderhort hat zudem kurz vor dem Ausbruch der Coronapandemie im alten Pflegeheim eine weitere Kindergruppe eröffnet. Der Chinderhort sorgt bei Bedarf selbständig für eine Erweiterung seines Angebots. Vorderhand liegen keine Wünsche oder Anträge zur Schaffung zusätzlicher Institutionen und Betreuungsplätze vor. Diesbezüglich wäre eine Bedarfsanalyse von Interesse. Das Erziehungsdepartement seinerseits erarbeitet zurzeit Rechtsgrundlagen für die schulergänzende Kinderbetreuung, womit allenfalls ebenfalls gewisse Bedürfnisse abgedeckt werden können.

Grossrat Franz Fässler ist erstaunt, dass im Chinderhort Leerstände vorhanden sein sollen. Er wurde schon mehrmals darauf angesprochen, dass im Chinderhort eine Warteliste besteht und es schwierig ist, einen Kinderbetreuungsplatz zu erhalten, was es jungen Familien erschwert, ihren Beruf wiederaufzunehmen.

Statthalter Antonia Fässler kann ohne nähere Prüfung keine genauen Informationen über die aktuelle Belegung des Chinderhorts machen. Sie hat aber festgestellt, dass die Säuglingsgruppe jeweils sehr gefragt und belegt ist. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird das Gespräch mit der Institution suchen, um in Erfahrung zu bringen, wie der Chinderhort selber die Situation einschätzt.

- Bauherr Ruedi Ulmann kommt auf den im Grossen Rat gestellten Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zur Prüfung eines Ausbaus der Turnhalle im Gymnasium zu sprechen. Die Standeskommission hat das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, für das Gymnasium die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sowie eine vertikale Trennung von Gymnasium und Erziehungsdepartement umzusetzen. Hierbei wurde eine mögliche Erweiterung oder ein Neubau der Sporthalle in die Überlegungen miteinbezogen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass der Innenhof des Gymnasiums mit Sportplatz sowie der Klostergarten gemäss Zonenplan in der Ortsbildschutzzone Freiraum liegt. Gemäss dem Baureglement der Feuerschaugemeinde sind speziell bezeichnete Freiräume in ihrer Dimension und ihrem Charakter zu erhalten. Veränderungen an wesentlichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind nur bedingt möglich. Ein Sporthallenneubau in diesem Bereich müsste daher, sofern er überhaupt bewilligungsfähig ist, unter Terrain erstellt werden. Ein sol-

ches Projekt wäre aber sehr kostenintensiv. Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass sich eine Weiterverfolgung eines solchen Projekts erübrigt, zumal der Neubau einer Sporthalle primär Aufgabe der Schulgemeinde ist und nicht solche des Kantons.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, bedauert den Negativentscheid zur Erweiterung der Gymnasiumturnhalle. Er ist nach wie vor davon überzeugt, dass der Kanton im Sinne der Förderung des Jugendsports für eine genügende Hallenkapazität zu sorgen hat.

- Landesfährnich Jakob Signer beantwortet die an der Session vom 3. Februar 2020 im Rahmen der Programmvereinbarungen 2019 zum kantonalen Integrationsprogramm gestellten Fragen zum Projekt «Frühe Kindheit» von Grossrätin Karin Inauen-Mäder und Grossrat Martin Breitenmoser. Insbesondere interessierte der Erwerb der mündlichen Kompetenzen in der Landessprache.

Landesfährnich Jakob Signer informiert, dass die Fachstelle Integration zwei neue Förderangebote vorsieht. Im ersten und zweiten Lebensjahr ist der halbjährliche Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe mit zwei Stunden pro Woche vorgesehen. Die Kinder sollen im gemeinsamen Spiel wie auch die Eltern untereinander lernen. Ziel ist es, die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen und zu stärken. Für fremdsprachige Kinder mit der zweiten Landessprache Deutsch im dritten bis fünften Lebensjahr soll es zudem eine Sprachspielgruppe geben. Es handelt sich um ein Jahresangebot mit zwei Stunden pro Woche. Ziele sind die intensive sprachliche Förderung der Kinder bis zum Kindergartenalter und die gezielte Förderung von motorischen Fähigkeiten. Ab September 2020 verfügt die Fachstelle für Integration über einen kindergerechten Raum im Hoferbad 12 in Appenzell. Dort sind weitere Schulungs- und neu auch Büroräumlichkeiten vorhanden. Damit ist es möglich, weitere Kurse speziell für Kinder zu konzipieren. Landesfährnich Jakob Signer dankt an dieser Stelle der im Juli in Pension gehenden Leiterin der Integrationsstelle, Monika Geisser, für ihre Arbeit. Ihr Nachfolger Josef Tömböly hat im Mai seine Stelle angetreten.

- Grossratspräsident Matthias Rhiner verabschiedet die auf die Landsgemeinde 2020 aus der Standeskommission ausscheidende Statthalter Antonia Fässler.

Im Weiteren werden folgende zurücktretende Mitglieder des Grossen Rates verabschiedet:

- Grossrat Herbert Wyss, Rüte
- Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell
- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell
- Grossrat René Lutz, Appenzell
- Grossrat Urs Hofstetter, Schwende
- Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen

Die offizielle Verabschiedung wird am 1. Juli 2020 im Restaurant Krone in Gonten vorgenommen.

Abschliessend dankt Grossratspräsident Matthias Rhiner dem Schulrat Appenzell für das Gastrecht in der Turnhalle Gringel und den Mitarbeitenden der Ratskanzlei sowie all jenen, welche die Durchführung der heutigen Grossratssession in diesem besonderen Rahmen möglich gemacht haben. Auf die Durchführung der Grossratspräsidentenfeier wird wegen der Corona-Einschränkungen verzichtet.

Appenzell, 22. Juli 2020

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14. Februar 2005:

Titel (geändert)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu),
Abs. 5 (neu)

Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung (Überschrift geändert)

¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten¹ wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.

¹Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.

³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.

⁴ Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.

⁵ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht (Überschrift geändert)

¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.

² Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.

² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.

³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.

⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Pensum (Überschrift geändert)

¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.

² Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Personalverordnung und die Ausführungserlasse finden als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

² Die Durchführung des Mitarbeitergesprächs obliegt dem Kantonsgerichtspräsidenten, der hierzu weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates (GrGR)

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.210**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:

Art. 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

Art. 31a (neu)

Oberaufsicht Gerichte

¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Gerichtskommission mit einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gerichtskommission führt jährlich zur Wahrnehmung der Oberaufsicht mindestens ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidenten. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

³ Der Gerichtskommission können durch Verordnung weitere Funktionen im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen werden.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Wiederwahl in die Staatswirtschaftliche Kommission, die Gerichtskommission oder vorberatende Kommissionen ist möglich.

² Das Ausscheiden aus dem Grossen Rat hat das Ausscheiden aus der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.

Art. 34b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Gerichtskommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat,

in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV),

beschliesst:

I.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 15% erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt; fehlt eine aktuelle Schätzung, können der Eigentümer oder die Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangen; auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten holt die Steuerbehörde für Wohnliegenschaften eine Schätzung des Marktwerts ein, der ohne Zuschlag zur Anwendung gelangt.

Art. 58^{bis} (neu)

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für bis 31. Dezember 2019 vorgenommene Überführungen von Wohnliegenschaften aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **913.020**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

in Revision der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen vom 25. November 1986

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen vom 25. November 1986:

Titel (geändert)

Verordnung über Beiträge an den Unterhalt von Strassen und Seilbahnen
(Beitragsverordnung Unterhalt, BVU)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Art. 2** (geändert)

¹ An den Unterhalt, einschliesslich des Winterdienstes, von Flurstrassen, Strassen von Weggemeinschaften, Privatstrassen und Waldstrassen leisten die Bezirke pro Laufmeter jährlich folgende Beiträge:

- a) (geändert) Naturstrassen (nicht befestigte Strassen mit Naturbelägen):
 - 1. (geändert) ganzjährig offen Fr. 1.80
 - 2. (geändert) nicht ganzjährig offen Fr. 1.00
- b) (geändert) Belagsstrassen (Strassen mit bituminösen Belägen):
 - 1. (geändert) ganzjährig offen Fr. 1.40

| | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| | 2. (geändert) nicht ganzjährig offen | Fr. 0.80 |
| c) | (neu) Betonstrassen: | |
| | 1. ganzjährig offen | Fr. 1.20 |
| | 2. nicht ganzjährig offen | Fr. 0.60 |

^{1bis} Für Seilbahnen leisten die Bezirke einen Unterhaltsbeitrag nach der Anzahl der auf der Alp bewilligten Alprechte (Stösse) nach Massgabe der Seilbahnnutzung von Fr. 25.-- pro bewilligten Stoss der mit der Bahn erschlossenen Alpen. Seilbahnen, welche als Hauptzweck öffentliche Personenfahrten anbieten, sind von dieser Unterhaltsleistung ausgenommen.

² Die Beitragsleistung setzt voraus:

- a) (geändert) die Strasse oder Seilbahn ist gemäss den Vorgaben der Standeskommission unterhalten;
- b) (geändert) die unterhaltsbelasteten Eigentümer der Strasse oder Seilbahn leisten mindestens die Hälfte der Bezirksbeiträge;
- c) (geändert) die Strasse weist eine Mindestlänge von 250 m auf.
- d) *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Bezüger von Unterhaltsbeiträgen führen ihre Rechnungen nach den Vorgaben der Standeskommission und reichen sie den Bezirken der gelegenen Sache zur Überprüfung ein.

² Eigentümern, die dieser Vorschrift nicht nachkommen oder die Anlage nicht gemäss den Vorgaben der Standeskommission unterhalten, kann die Beitragsleistung verweigert werden.

³ Das Meliorationsamt stellt den Bezirken die notwendigen Datengrundlagen zur Verfügung.

Art. 2a (neu)

¹ Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsregelungen. Sie legt insbesondere die Anforderungen an den Unterhalt und die Rechnungsführung fest und kann den Strassenbegriff näher regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Ausserkraftsetzung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: **930.911**

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Aufhebung Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 20. Juni 2011.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.